



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Lotz, Helmut

Studien zu den kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Termessos (Pisidien) : Zur Höhe der Grabbußen.

aus / from

Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, 48 (2018) 219-261

DOI: <https://doi.org/10.34780/s0kf-keso>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2021 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 48 · 2018



DE GRUYTER

Inhalt des 48. Bandes (2018)

- CHARIKLEIA ARMONI – ANDREA JÖRDENS, Der König und die Rebellen. Vom Umgang der Ptolemäer mit strittigen Eigentumsfragen im Gefolge von Bürgerkriegen
- PATRICK BAKER – GAÉTAN THÉRIAULT, Xanthos et la Lycie à la basse époque hellénistique: Nouvelle inscription honorifique xanthienne
- AMIN BENAÏSSA, Two Petitions Concerning Civic Magistracies by a Gymnasiarch and Son of a Veteran
- SOPHIA BÖNISCH-MEYER, Neue Inschriften aus Patara IV: Likatoren und ihr *legatus Augusti*. Eine bilingue Ehrung für L. Luscius Ocra und seine Familie
- DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kos V
- DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kalymna
- ARI BRYEN, Labeo's *iniuria*: violence and politics in the age of Augustus
- HÉLÈNE CUVIGNY, Les ostraca sont-ils solubles dans l'histoire?
- ANASTASIA DRELIOSI-HERAKLEIDOU – KLAUS HALLOF, Eine neue Grenzziehungsurkunde aus Lepsia
- PATRICE HAMON, Tout l'or et l'argent de Téos: au sujet d'une nouvelle édition des décrets sur les pirates et l'emprunt pour la libération des otages
- HELMUT LOTZ, Studien zu den kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Termessos (Pisidien): Zur Höhe der Grabbußen
- ROBERT PARKER, Greek Religion 1828–2017: the Contribution of Epigraphy
- EMILIO ROSAMILIA, From Magas to Glaukon. The Long Life of Glaukon of Aithalidai and the Chronology of Ptolemaic Re-Annexation of Cyrene (ca. 250 BCE)
- WINFRIED SCHMITZ, Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra
- CHRISTOF SCHULER, Zum Geleit: 50 Jahre Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts 1967–2017

HELMUT LOTZ

Studien zu den kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Termessos (Pisidien): Zur Höhe der Grabbußen

Zahlreiche Grabinschriften aus dem hellenistischen und kaiserzeitlichen Kleinasien enthalten rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gräber.¹ Üblicherweise legt der Graberrichter den Kreis der zur Bestattung vorgesehenen Personen fest und untersagt anderen die Nutzung. Strafandrohungen sollen den vom Graberrichter verfügbaren Ge- und Verboten Nachdruck verleihen. In der römischen Kaiserzeit legen die Graberrichter bei Verletzung der von ihnen verfügbaren Bestimmungen üblicherweise Geldbußen fest, die meist an Heiligtümer, städtische Institutionen oder den kaiserlichen *fiscus* entrichtet werden sollen.² Die Höhe der Bußbeträge reicht von wenigen

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Projekts «Grabrecht und Grabschutz im griechisch-römischen Südwestkleinasien» unter Finanzierung des Österreichischen Wissenschaftsfonds / Austrian Science Fund FWF, Projektnr. P26620. Für Kritik und wertvolle Hinweise danke ich E. JAKAB, TH. KRUSE, K. PRAUST, G. THÜR und K. WIEDERGUT sowie den Herausgebern und anonymen Gutachtern des Chiron. Alle Zeitangaben, sofern nicht anders angegeben, verstehen sich nach unserer Zeit (n. Chr.).

1 Die Grabtexte mit ausgeprägt rechtsurkundlichem Charakter aus dem griechisch-römischen Kleinasien werden seit 2010 im Rahmen von FWF-Projekten am Institut für Kulturgeschichte der Antike der ÖAW unter Leitung von K. HARTER-UIBOPUU (bis 2014) bzw. TH. KRUSE (seit 2014) erforscht (Projektnrn. P 22621; P 26620; Fortsetzung in Vorbereitung). Grundlegend sind die rechtlichen Elemente kleinasiatischer Grabinschriften behandelt bei HIRSCHFELD 1887; TREUBER 1888; KEIL 1908; STEMLER 1909, bes. 27–72; und CREAGHAN 1951.

² Zu den Geldbußen in den antiken Grabinschriften Kleinasiens s. bislang HIRSCHFELD 1887; MERKEL 1892, bes. 102–109; CREAGHAN 1951, 96–119. Eine (unvollständige) tabellarische Zusammenstellung der Belege kleinasiatischer Grabbußen gab zuletzt ILUK 2013, 181–328. Geldbußen sind in den lykischen Grabtexten ab frühhellenistischer Zeit belegt, z. B. in TAM II 520 (Pınara) aus dem 3. Jh. v. Chr. (zur Datierung des Textes s. BENNDORF – NIEMANN 1884, 56; HIRSCHFELD 1887, 106f. und den Kommentar BENNDORFS in TAM II S. 194; die von CREAGHAN 1951, 111f. vorgebrachten Zweifel sind m. E. unangebracht). Weitere hellenistische Grabinschriften mit Geldbußen sind aus Zentrallykien bekannt, z. B. SCHULER 2003, 178f. Nr. 3 (= SEG 53, 1698); 184f. Nr. 7 (= SEG 53, 1702; beide Phellos); SCHULER 2006a, 405f. Nr. 5 (= SEG 56, 1736); 406 Nr. 6 (= SEG 56, 1737); 415f. Nr. 12 (= SEG 56, 1738); 418f. Nr. 15 (= SEG 56, 1733); 421–423 Nr. 17 (= SEG 56, 1739); 431f. Nr. 22 (= SEG 56, 1735; alle Istlada); SCHULER 2006b, 153f. Nr. 1 (= SEG 56, 1767); 154f. Nr. 2 (= SEG 56, 1768; beide Tyinda); SCHULER – WALSER 2006, 168f. Nr. 1 (= SEG 56, 1725); 170–172 Nr. 2 (= SEG 56, 1724; beide Trysa). Die

hundert bis zu hunderttausenden Denaren. Im vorliegenden Beitrag soll anhand des Fallbeispiels von Termessos in Pisidien untersucht werden, welche Kriterien die Höhe der Grabbußen bestimmten.³

Aus den Nekropolen von Termessos sind bislang 816 Grabtexte bekannt, die sämtlich aus der römischen Kaiserzeit stammen.⁴ Aufgrund des ausgezeichneten Erhaltungszustandes der termessischen Nekropolen kann nahezu jeder dieser Texte einem *in situ* befindlichen Monument zugeordnet werden. Diese Materialbasis bietet die seltene Gelegenheit zu quantifizierenden Analysen, die den Hauptteil der vorliegenden Untersuchung bilden.

1) Die Grabbußen in Termessos

Bei 684 termessischen Grabinschriften haben sich rechtliche Elemente erhalten.⁵ Diese Texte folgen meist einem einheitlichen Schema und bestehen aus zwei verschiedenen Abschnitten:⁶ Im ersten nennt der Graberrichter seinen Namen und gibt den Personenkreis an, für den er das Grab vorsieht. Im zweiten Abschnitt stellt er fest, dass niemand anderer das Grab öffnen und / oder einen Leichnam darin bestatten können wird. Dem Zuwiderhandelnden wird eine Geldbuße angedroht und deren Empfänger

Rolle von Heiligtümern als Strafeempfänger von Grabbußen im hellenistischen und kaiserzeitlichen Lykien wurde von SCHULER 2001/2 untersucht.

³ Für eine vergleichbare Untersuchung mit ähnlichem Ergebnis am Fallbeispiel der kaiserzeitlichen Hafensiedlung Olympos in Ostlykien s. demnächst WIEDERGUT, Olympos. Zuletzt diskutierte IŁUK 2013, 73–98 die Frage anhand einer breiten, überregionalen Materialbasis und gelangte zur Überzeugung, dass die Errichtungskosten des Grabmonuments für die Höhe der Grabbußen eine wichtige Rolle spielten, s. *ibid.* 147.

⁴ Die termessischen Inschriften liegen im 1941 erschienenen dritten Band der *Tituli Asiae Minoris* (TAM III, Ed. R. HEBERDEY) vor sowie in den seit 1991 erscheinenden Epigraphischen Forschungen in Termessos und seinem Territorium (Termessos I; Termessos II; Termessos IIIa; Termessos IV; Ed. B. İPLİKÇIOĞLU ET AL.). Die hier vorgelegte Untersuchung beschränkt sich auf die Texte aus den städtischen Nekropolen (E1–10 im Stadtplan TAM III S. 365 Taf. 1), während die Texte aus der termessischen Chora keine Berücksichtigung finden.

⁵ Insgesamt sind rund 3.000 rechtsurkundliche Grabtexte aus Kleinasien bekannt, wobei der Schwerpunkt der Verbreitung im südwestlichen Kleinasien liegt. In den Städten der Ägäisküste beträgt der Anteil rechtsurkundlicher Grabtexte an der Gesamtzahl der Grabinschriften meist 10–20%, in Karien bis zu 50% (Aphrodisias, Herakleia Salbake) und in Lykien regelmäßig 50–80%; der termessische Wert von rund 84% wird nur noch in Olympos mit rund 95% übertroffen.

⁶ Zum typischen Aufbau der rechtsurkundlichen Grabinschriften Kleinasiens, mit einer eingehenden syntaktischen und semantischen Analyse ihrer wesentlichen Elemente, s. demnächst PRAUST – WIEDERGUT, Milet. Während im ersten Teil der Inschriften der Graberrichter als lebend und handlungsfähig vorausgesetzt wird, zielt der zweite Teil auf die Zeit nach seinem Tod ab.

angegeben. Ein Beispiel für eine typische termessische Grabinschrift ist die Sarkophaginschrift des Aurelius Eutyches, Sohn des Glykon (TAM III 491):⁷

Αὐρ(ήλιος) Εὐτύχης Γλύκωνος τὴν σωματοθήκην ἐ[αυτ]ῶ κ[α]ὶ τῆ
 γυνεκὶ αὐτοῦ Αὐρ(ηλία) Πασαγάθη καὶ τῶν ἐξ αὐτῶν τέκνων· ἐτέρω δὲ
 μηδενὶ ἐξὸν εἶναι ἐπιθάψε τίνα, ἐπὶ ὃ πειράσας ἐκτίσει τῷ ἱερωτάτῳ
 4 ταμείῳ * πεντακισχέλια.

«Aurelius Eutyches, Sohn des Glykon, (hat) den Sarkophag (errichtet) für sich selbst, für seine Gattin Aurelia Pasagathe und für die von ihnen (abstammenden) Kinder. Keinem anderen aber soll es möglich sein, jemanden dazuzubestatten; anderenfalls wird der Täter dem kaiserlichen *fiscus* 5.000 Denare zahlen.»

Häufig kommen auch Flüche, Verweise auf zusätzliche Strafverfolgung wegen *τυμβωρυχία* (Grabschändung) oder *ἀσέβεια* (Frevel) sowie Angaben zur Eintreibung der Grabbußen vor.⁸

In 600 Inschriften, also etwa 88 % der rechtlich relevanten Grabtexte, werden bei Missachtung der Anordnungen des Graberrichters Geldbußen angedroht. Die Bußbeträge sind in der Regel in römischen Denaren angegeben, wobei die Währung meistens durch das Denarsymbol * ausgedrückt wird (498 Fälle) und nur selten als *δηνάρια* ausgeschrieben erscheint (26 Fälle). In 30 Fällen wird die Strafsumme in (attischen) *δραχμαί* angegeben, deren Wert in der römischen Kaiserzeit dem der Denare entsprach.⁹ In vier metrischen Grabtexten wird die Buße in Minen oder Talenten an-

⁷ Der Text ist an der Schauseite eines undekorierten Sarkophagkastens angebracht, der frei in der Nekropole westlich des Stadtzentrums steht (E6 im Plan TAM III S. 365 Taf. 1); die Buchstabenhöhe beträgt etwa 5 cm. Die Textwiedergabe folgt der Edition von R. HEBERDEY in TAM III, der auf eine Standardisierung sowie auf die Hinzufügung von *iota subscripta* verzichtet hat. Anhand des Aureliernamens des Graberrichters und seiner Gattin kann der Text in die Zeit nach der *Constitutio Antoniniana* 212 datiert werden (s. u. Abschnitt 2).

⁸ Flüche als Sanktion für die Übertretung von Anordnungen des Graberrichters sind bereits vielfach in den lykischen Grabinschriften klassischer Zeit belegt, und zwar sowohl in epichorischen Texten (gesammelt von CHRISTIANSEN 2009, 46–48) als auch in griechischen, z. B. in WÖRRLE 2012, 412 Nr. 1; 413 Nr. 7; 422 Nr. 32 (alle Limyra) sowie in der lykisch-griechischen Bilingue TAM I 72 mit verbesserter Lesung durch NEUMANN – ZIMMERMANN 2003, 187–192 (Kyaneai). Zur *τυμβωρυχία* in griechischen Grabinschriften s. grundlegend GERNER 1941, bes. 230–250, der mit Recht die Grabbußen von einem etwaigen (zusätzlichen) Verfahren wegen *τυμβωρυχία* trennt. Der Verweis auf *ἀσέβεια* erklärt sich durch den sakralen Charakter des Gräberwesens: In mehreren lykischen Grabinschriften wird dem Grabfrevler auch mit *ἱεροσουλία* gedroht, z. B. TAM II 221. 228. 247. 521.

⁹ Fest. s. v. *talentum*: «Atticum est sex milium denarium.» In zahlreichen kaiserzeitlichen Grabinschriften Kleinasien ist explizit von *attischen* Drachmen die Rede, so z. B. in TAM II 330 (Xanthos); MAMA VIII 571 (Aphrodisias); I. Iznik 195 (Nikaia); TAM V 1, 665 (Daldis). Zur Austauschbarkeit von attischen Drachmen und römischen Denaren in den kaiserzeitlichen

gegeben, was sich durch Rücksicht auf das Versmaß erklärt.¹⁰ In einem Text wird die Grabbuße mit 100 χρυσοί veranschlagt.¹¹ Da der Text nicht genau datierbar ist und somit eine Umrechnung des Betrags in Denare nicht ohne weiteres möglich ist, findet er im Folgenden keine Berücksichtigung.¹²

Die Höhe der Bußen wird in den termessischen Grabtexten meist wie üblich im alphabetischen Zahlensystem ausgedrückt: Χ <ΑΦ> steht etwa für 1500 Denare.¹³ Seltenere werden die Zahlwörter ausgeschrieben, am häufigsten χ(ε)ίλια und μύρια.¹⁴ Vereinzelt kommen auch Kombinationen beider Schreibweisen vor.¹⁵

Die genaue Höhe der Bußbeträge hat sich bei 529 termessischen Grabinschriften erhalten.¹⁶ In der folgenden Tabelle sind die überlieferten Bußbeträge zusammengestellt, wobei bei den 62 Texten mit mehreren Empfängern die jeweiligen Bußbeträge addiert wurden.

Betrag	Anzahl	Anteil
300	1	0 %
500	35	7 %
1.000	197	37 %
1.200	1	0 %
1.500	60	11 %

Inschriften Kleinasiens s. ROBERT 1962, 11–13; vgl. auch WÖRRLE 1988, 158f. In den termessischen Grabtexten wird die Austauschbarkeit von Denaren und Drachmen auch daran deutlich, dass in fünf Fällen (TAM III 280. 282. 325. 772. 779) das Denarzeichen als Abkürzung für Drachmen steht, wie sich an der grammatikalischen Kongruenz der zugehörigen Zahlenangaben erkennen lässt, vgl. R. HEBERDEY in TAM III S. 355.

¹⁰ Somit entspricht «τάλαντον» in TAM III 499. 548 jeweils 6.000 Denaren, «διτάλαντον» in TAM III 798 entspricht 12.000 Denaren, und «μνᾶς δέκα» in TAM III 700 entsprechen 1.000 Denaren (1 Mine = 100 Drachmen).

¹¹ TAM III 801 Z. 8.

¹² Der Aureliername des Grabrichters macht eine Datierung nach 212 wahrscheinlich (s. u. Abschnitt 2). Zum schwankenden Wechselkurs zwischen Denaren und Aurei im 3. Jh. s. BOLIN 1958, 248–287 und HAKLAI-ROTENBERG 2011, 14–16 mit Anm. 79 zur diesbezüglichen Forschungsdiskussion. Im Falle einer Entstehung der Inschrift nach 309 wären mit den χρυσοί stattdessen (Aurei) Solidi gemeint.

¹³ Zum alphabetischen (oder auch «milesischen») Zahlensystem s. zusammenfassend GUARDUCCI 1967, 422–428.

¹⁴ So in TAM III 229. 234. 244. 249. 256. 269. 280. 302. 318. 325. 335. 345. 347. 372. 378. 382. 383. 408. 448. 480. 489. 490. 491. 527. 535. 551. 578. 623. 624. 627. 631. 633. 634. 640. 648. 672. 676. 685. 713. 714. 718. 725. 738. 746. 750. 772. 775. 777. 778. 796. 804. 815. 817. 823. 852. 858; Termessos IIIa 22. 30; Termessos IV 56. 67. 102. 124.

¹⁵ TAM III 223 Z. 5: «Χ μύρια διαχίλια φ’»; TAM III 844 Z. 3: «Χ διαχίλια φ’».

¹⁶ Berücksichtigung fanden nur eindeutig gelesene Belege, wobei in Zweifelsfällen auch die von R. HEBERDEY und A. GAHEIS 1899 und 1902 erstellten Skizzenbücher im Archiv der Arbeitsgruppe Epigraphik des Instituts für Kulturgeschichte der Antike der ÖAW zu Rate gezogen wurden. Für die Erlaubnis zu deren Benutzung sei an dieser Stelle dem Arbeitsgruppenleiter TH. CORSTEN gedankt.

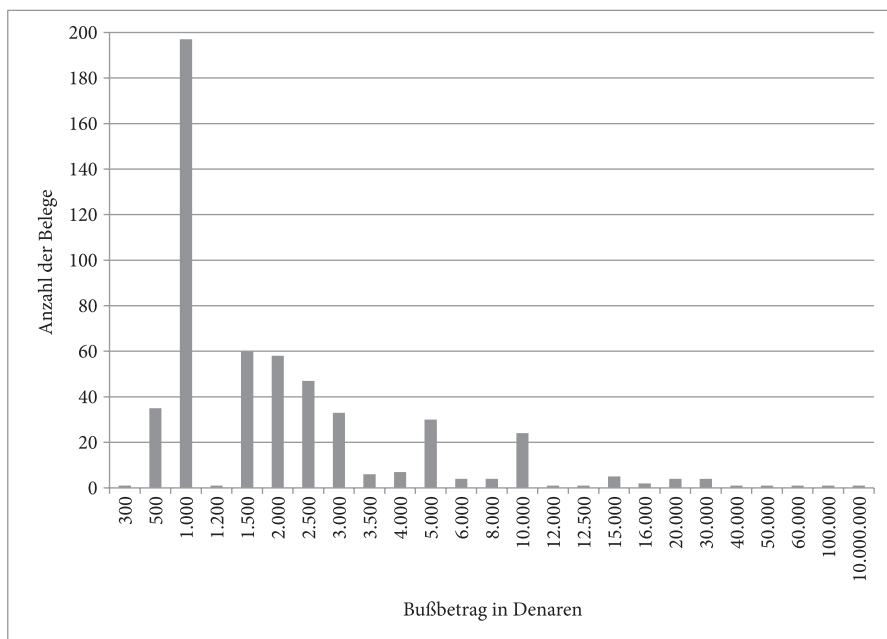
Betrag	Anzahl	Anteil
2.000	58	11 %
2.500	47	9 %
3.000	33	6 %
3.500	6	1 %
4.000	7	1 %
5.000	30	6 %
6.000	4	1 %
8.000	4	1 %
10.000	24	5 %
12.000	1	0 %
12.500	1	0 %
15.000	5	1 %
16.000	2	0 %
20.000	4	1 %
30.000	4	1 %
40.000	1	0 %
50.000	1	0 %
60.000	1	0 %
100.000	1	0 %
10.000.000 ¹⁷	1	0 %

Die Höhe der termessischen Grabbußen reicht von 300 bis zu 10.000.000 Denaren, der statistische Median liegt bei 1.500 Denaren.¹⁸ Der mit Abstand am häufigsten belegte Betrag ist 1.000 Denare (37 % der Belege), es folgen 1.500 (11 %), 2.000 (11 %), 2.500 (9 %), 500 (7 %), 3.000 (6 %), 5.000 (6 %) und 10.000 Denare (5 %). Diese Beträge machen zusammen etwa 91 % der Belege aus und können somit als die in Termessos üblichen angesehen werden. Andere Beträge kommen nur selten vor und erklären sich häufig als Summe zweier üblicher Beträge.¹⁹ Das unten stehende Diagramm veranschaulicht diesen Befund, wobei die horizontale Achse (nicht skaliert) die Bußbeträge und die vertikale Achse die Anzahl der entsprechenden Belege angibt:

¹⁷ TAM III 733; zur Auflösung dieses abgekürzt angegebenen Bußbetrages s.u. im Abschnitt 2 c).

¹⁸ Das arithmetische Mittel ist nicht aussagekräftig, da keine symmetrische, sondern eine rechtsschiefe Verteilung vorliegt: Die Verteilungskurve ist links des Modus deutlich steiler als rechts davon.

¹⁹ Das gilt etwa für vier Belege von 3.500 Denaren, für alle sieben Belege von 4.000 Denaren, für jeweils zwei Belege von 6.000 und 8.000 Denaren sowie häufig für Belege von über 10.000 Denaren.



2) Die *«Inflationshypothese»*

Als Erklärung für die unterschiedlichen Höhen der Grabbußen wird häufig eine Rolle der Inflation bei deren Festsetzung angenommen.²⁰ Besonders prägnant formuliert wurde dieser Gedanke von J. S. CREAGHAN: «During the inflation [...] owners chose to increase the amount of denarii, thus compensating for the general rise in prices.

²⁰ Zur Inflation im römischen Reich des 1.–3. Jh. s. grundlegend WASSINK 1991, der die jährliche Inflationsrate bis 250 auf durchschnittlich 0,7%, zwischen 250 und 293 auf durchschnittlich 3,65% und zwischen 293 und 301 auf durchschnittlich 22,9% schätzt (ibid. S. 465–469). Dem würde, ausgehend von der augusteischen Zeit, etwa eine Verdopplung der Preise bis 200, eine Verdreifachung bis 250 und eine Vervielfachung um den Faktor 70 bis 301 entsprechen. Neuere Forschungen legen allerdings nahe, dass der beschleunigte Kaufkraftverfall erst um einiges später einsetzte als von WASSINK angenommen: Aus papyrologischen Quellen geht hervor, dass die Preise in Ägypten vom 1. bis in das späte 3. Jh. weitgehend stabil blieben, s. RATHBONE 1996, 329–339 und RATHBONE 1997, 190–216. Lediglich im späten 2. Jh. scheint sich ein Preissprung abzuzeichnen, der möglicherweise mit der Antoninischen Seuche in Zusammenhang steht. Zu tatsächlicher Inflation im Sinne eines beschleunigten Kaufkraftverfalls kam es aber offenbar erst im letzten Viertel des 3. Jh., wobei der Auslöser wohl die Währungsreform Aurelians 274 war, s. HAKLAI-ROTENBERG 2011, bes. 11–30.

Accordingly, those epitaphs with exceptionally high fines should be dated from the last part of the third century onwards.»²¹

In der epigraphischen Forschung wurde das vermeintliche Datierungskriterium bereitwillig aufgenommen: Bis heute werden hohe Bußbeträge häufig als Hinweis auf eine späte Datierung des Textes interpretiert.²² Dabei werden mittlerweile nicht nur außerordentlich hohe Bußbeträge, sondern bereits leicht überdurchschnittliche als Indiz für eine späte Datierung des Textes angesehen.²³ Der Gedankengang dahinter kann als «Inflationshypothese» bezeichnet werden: Mit der fortschreitenden Geldentwertung mussten im Laufe der Kaiserzeit die Grabbußen sukzessive ansteigen, um ihre abschreckende Wirkung nicht zu verlieren.

Die Inflationshypothese wurde bislang nicht systematisch überprüft, wofür nicht zuletzt Schwierigkeiten bei der Datierung der kleinasiatischen Grabtexte verantwortlich sein dürften: Fixe textinterne Datierungen, etwa unter einen Amtsträger oder in eine bestimmte Ära, sind in den kleinasiatischen Grabinschriften selten.²⁴ Bei aufwendigeren Monumenten gibt zuweilen der Zeitstil des Dekors Anhaltspunkte. In den meisten Fällen aber muss der Epigraphiker auf das unsichere Kriterium der Paläographie zurückgreifen. Daher verwundert es kaum, dass in epigraphischen Publikationen

²¹ CREAGHAN 1951, 108. Ähnlich bereits TREUBER 1888, 27: «... die wenigen Bußen, die über 20 000 Denare bis zu 4.000.000 hinausgehen, gehören Zeiten an, wo der Denar bedeutend an Wert gemindert war.»

²² Z. B. datiert STRUBBE 1997 diverse Inschriften mit Grabbußen von über 10.000 Denaren in die Zeit ab dem späten 3. Jh., s. den Kommentar zu seinen Nrn. 93. 96. 116. 117. 145. NIGDELIS 2016, 200 führt bei einem Sarkophag aus Thessaloniki die Grabbuße von 12.500 Denaren als Argument für eine Datierung in die erste Hälfte des 3. Jh. an. J. REYNOLDS, CH. ROUECHÉ und G. BODARD datieren in I Aph. 2007 ihre Nr. 11.65 aufgrund der darin erwähnten Grabbuße von 30.000 in das 4. Jh.; etwas vorsichtiger sind REYNOLDS – ROUECHÉ 2007, 151, die zwar auch bei besonders großen Summen von einer späten Datierung ausgehen, aber doch darauf hinweisen, dass auch die Größe des Grabes und der soziale Status der Familie eine Rolle gespielt haben könnten. Mit einer späten Datierung erklärt auch S. ŞAHİN in I. Iznik II Bd. 2 S. 103a zu seiner Nr. 1331 die außergewöhnlich hohe Grabbuße von 300.000 Denaren: «Die hohen Strafsummen sind wohl im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Krise des 3. Jahrhunderts zu verstehen». Ähnlich kommentiert B. İPLİKÇIOĞLU in Termessos IV S. 282 die Grabbuße seiner Nr. 200: «Die sehr hohe Summe der Strafabgabe, µε (= 45.000 Denare) spiegelt den rapiden Geldverfall im 3. Jhd. n. Chr.». Allerdings ist der Bußbetrag, geschrieben «ME», tatsächlich als 15.000 (μύρια + E) aufzulösen.

²³ Z. B. führen SAĞIR – UZUNOĞLU – HANÇER 2011, S. 35 zu ihrer Inschrift Nr. 1 mit einer Grabbuße von nur 5.000 Denaren aus: «Date: Presumably from the late 2nd or early 3rd century A.D. from the style of lettering employed and the high penalty recorded in l. 9». Ähnlich will J. REYNOLDS den Text I Aph. 2007, 13.156 mit einer Grabbuße von insgesamt 7.000 Denaren (3.500 + 3.500) aufgrund des angeblich hohen Bußbetrags in das mittlere oder späte 3. Jh. datieren, obwohl paleographische Kriterien und prosopographische Überlegungen für eine wesentlich frühere Datierung sprechen.

²⁴ Eine Ausnahme ist Lydien, wo viele Grabinschriften eine Ärendatierungen aufweisen, vgl. BLANCO PÉREZ 2016, bes. 271 f. Zu den lydischen Ären s. grundlegend LESCHHORN 1993, 295–343.

vage Datierungsangaben wie «kaiserzeitlich» oder «2.–3. Jh.» nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind.

Die skizzierten Schwierigkeiten gelten auch für Termessos. Lediglich drei termessische Grabtexte enthalten explizite Datierungsvermerke, wobei jeweils der amtierende (ἀρχι)πρόβουλος, der eponyme Jahresbeamte, im Zusammenhang mit der Archivierung der Bestimmungen des Graberrichters angeführt wird.²⁵ Eine stilistische Datierung der termessischen Sarkophage ist aufgrund ihrer ausgeprägten Standardisierung weitgehend unmöglich. Nur bei wenigen Exemplaren mit aufwendigerem Reliefdekor sowie bei den reich ornamentierten Tempelgräbern lassen sich stilistische Kriterien zur Datierung heranziehen.

Für das gesamte Material brauchbare Datierungskriterien ergeben sich allerdings aus onomastischen und genealogischen Überlegungen: An kaiserlichen Gentilnamen kommen in Termessos Claudii, Flavii, Ulpri, Aelii und Aurelii vor, bemerkenswerterweise in sehr unterschiedlicher Häufigkeit:

Gentilnamen	Belege als Graberrichter
Claudii	42
Flavii	1
Ulpri	2
Aelii	1
Aurelii	456

Bereits in claudischer oder neronischer Zeit erhielten offenbar Angehörige der termessischen Elite das römische Bürgerrecht.²⁶ In einigen Familien blieb der Claudiername über mehrere Generationen erhalten und wurde darüber hinaus auch an Freigelassene weitergegeben, was seine relative Häufigkeit in Termessos erklärt.²⁷ Andere Gentilnamen kommen in Termessos äußerst selten vor: Lediglich jeweils ein Grab wurde von einer Flavia und einer Aelia errichtet, zwei Gräber von Ulpri. Im Zeitraum

²⁵ TAM III 263. 590. 750; zu den termessischen ἀρχιπρόβουλοι s. grundlegend HEBERDEY 1929, 127–135. Da die genauen Amtszeiten der genannten ἀρχιπρόβουλοι aber unbekannt sind, gestatten diese Angaben nur eine ungefähre Einordnung der Texte.

²⁶ Auch wenn allem Anschein nach die Namenswahl im römischen Reich nicht geregelt war, übernahmen Neubürger üblicherweise den Gentilnamen jenes Kaisers, dem sie das Bürgerrecht verdankten, s. BURASELIS 2007, 95 f. mit weiterführender Literatur.

²⁷ Der Claudiername kommt in drei Familien der termessischen Führungsschicht vor; zu den betreffenden Familien s. HEBERDEY 1929, 72–76 («Familie D»); 99–104 («Familie H») und 113–116 («Familie M»). In den beiden zuletzt genannten Familien hält sich der Claudiername bis in die Zeit nach der *Constitutio Antoniniana*. Es lässt sich beobachten, dass Angehörige der städtischen Führungsschicht auch in den Grabinschriften in der Regel vor dem Claudiergentile das Praenomen Tiberius bzw. Tiberia führen, wohingegen ihre Freigelassenen ohne Praenomen erscheinen, s. z. B. TAM III 337. 662. 760.

von 69 bis 161 erwarben Termessier also nur ausnahmsweise das römische Bürgerrecht.²⁸ Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Bürgerrechtsverleihungen an Termessier im folgenden halben Jahrhundert häufiger wurden: In den zahlreichen öffentlichen Inschriften kommen Aurelii nie gemeinsam mit Termessiern ohne römisches Bürgerrecht vor.²⁹ Diese Beobachtungen zeigen, dass die termessischen Aurelii in der Regel ihr Bürgerrecht erst durch die *Constitutio Antoniniana* (im Folgenden kurz CA) erhalten haben.³⁰ Termessische Grabinschriften, in denen der Graberrichter ein Aureliergentile führt, können folglich mit großer Wahrscheinlichkeit in die Zeit nach 212 datiert werden.³¹

Die termessischen Grabinschriften haben weniger memorialen als rechtlichen Charakter, wie ihre Formelhaftigkeit und Fokussierung auf rechtliche Anordnungen zeigen. Aufgrund seiner offiziellen Funktion tritt der Graberrichter in der Regel mit vollem Namen auf, während weitere zur Bestattung berechnete Personen auch in anonymer Nennung (z.B. τῆ γυναικὶ αὐτοῦ καὶ τοῖς τέκνοις) oder mit verkürztem Namen erscheinen können.³² In weit über hundert Texten kommt es vor, dass der Graberrichter das Aureliergentile führt, nicht aber die von ihm zur Bestattung berechtigten Personen, während der umgekehrte Fall nur ausnahmsweise belegt ist.³³ Für die

²⁸ Sieht man von den bereits erwähnten Freigelassenen termessischer Claudierfamilien ab, so sind in den termessischen Inschriften insgesamt nur 18 Individuen mit kaiserlichen Gentilnamen dieses Zeitraumes belegt, nämlich 8 Flavii, 4 Ulprii und 6 Aelii, die zum Teil miteinander verwandt sind. Ihre Zahl ist verschwindend gering im Vergleich zu den etwa 120 Claudii und weit über 1.000 Aurelii.

²⁹ Ausnahmen sind Erwähnungen von Personen der Vergangenheit, z.B. der Agongründer in späteren Siegerlisten. s. dazu ausführlich HEBERDEY 1929, 19–23, dessen Argumente auch im seither dazugekommenen Inschriftenmaterial Bestätigung finden.

³⁰ Dieses Szenario ist in den ländlichen Regionen Kleinasien die Regel, vgl. BLANCO PÉREZ 2016, 279. Insgesamt sind in Kleinasien nur sehr wenige Aurelii vor der CA belegt, vgl. die Listen *ibid.* S. 283f. Tab. I. II; zu möglichen termessischen Beispielen s. HEBERDEY 1929, 18 und B. İPLIKÇIOĞLU in Termessos I S. 17 zu Nr. 7. Zur viel diskutierten Frage nach dem generellen Anteil römischer Bürger an der Bevölkerung des römischen Reiches vor der CA s. jetzt LAVAN 2016, bes. 8–36. LAVAN zeigt mit einem neuen methodischen Zugang (Wahrscheinlichkeitsmodell mit *Monte-Carlo-Simulation*), dass ihr Anteil höchstwahrscheinlich nur 15–33 % betrug; vgl. dazu auch die ausführliche Diskussion zur Wirkung der CA bei BURASELIS 2007, 94–120.

³¹ Ob die CA wie allgemein angenommen 212 oder aber erst 213 erlassen wurde, ist für die vorliegende Untersuchung unerheblich. Für eine ausführliche Diskussion der Datierungsfrage s. WOLFF 1976, 13–24; vgl. auch BURASELIS 2007, 1f. Anm. 1; BARNES 2012, 51f.; VAN MINNEN 2016, 211–213.

³² Diese Beobachtung machte bereits HEBERDEY 1929, 15–18 (mit ausführlicher Diskussion). Ausnahmen sind metrische Grabinschriften, in denen die Nennung des Gentilnamens des Graberrichters aus Rücksicht auf das Metrum unterblieb.

³³ TAM III 233. 310. 400. 680. 767; Termessos I 7; Termessos IV 196. 204; keine Beachtung haben dabei jene Fälle gefunden, in denen der Graberrichter dem Sklavenstand angehört und deswegen kein Aureliergentile führt. In TAM III 310 wurde die betreffende Erlaubnis offensichtlich später nachgetragen, s. HEBERDEY 1929, 17f. Für die übrigen sieben Inschriften bieten sich zwei Erklärungsmöglichkeiten an: Entweder hatten die erwähnten Aurelier ihr Bürgerrecht

termessischen Grabinschriften kann also auch das Fehlen des Aureliergentiles im Namen des Graberrichters als Datierungskriterium herangezogen werden: Inschriften, in denen ein freier Graberrichter lediglich mit einem anatolischen oder griechischen Namen ohne römisches *nomen gentile* erscheint, können mit großer Wahrscheinlichkeit vor die CA 212 datiert werden.

Die Gewohnheit der Termessier, in ihren Grabinschriften ihre Vorfahren über mehrere Generationen aufzuzählen, ermöglicht die Rekonstruktion der Stammbäume zahlreicher Familien und häufig auch eine ungefähre zeitliche Einordnung ihrer Mitglieder. R. HEBERDEY rekonstruierte auf Basis der epigraphischen Evidenz die Stammbäume von 17 termessischen Familien, die er mit den Buchstaben A–R bezeichnete.³⁴ Die Stemmata umfassen bis zu neun Generationen, wobei HEBERDEY einen Generationsabstand von 30 Jahren annahm. Als Generation I definierte er diejenige, deren Akme mit der Zeitenwende zusammenfiel; in die Akme der Generation VIII fällt mithin die CA. Dieses chronologische Gerüst gestattete HEBERDEY vielfach eine absolute Fixierung seiner relativchronologischen Generationenfolgen.

Die skizzierten Kriterien erlauben in Termessos eine Überprüfung der Inflationshypothese, die in drei voneinander unabhängigen Schritten durchgeführt werden soll: Anhand der nach 212 entstandenen Inschriften (a), anhand der vor 212 entstandenen Inschriften (b) und anhand genealogisch datierbarer Inschriften mit außergewöhnlich hohen Strafbeträgen (c).

a) Grabbußen nach 212

Anhand des Aureliernamens des Graberrichters lassen sich in Termessos 362 der einschlägigen Texte in die Zeit nach der CA datieren, das sind rund 68 %. Der Inflationshypothese zufolge wäre zu erwarten, dass die Aureliergäber überdurchschnittlich hohe Bußbeträge aufweisen würden. Eine Gegenüberstellung der Bußbeträge nach der CA mit den übrigen Bußbeträgen bestätigt diese Erwartung allerdings nicht:

ausnahmsweise bereits vor der CA erhalten oder der Graberrichter hat auf die Angabe seines Aureliernamens verzichtet. Ersteres nehmen HEBERDEY 1929, 18 für TAM III 233. 400. 680. 767 und B. İPLİKÇIOĞLU für Termessos I 7 an, zweiteres vermutet İPLİKÇIOĞLU für Termessos IV 196. 204. Da sich die Frage im Einzelfall nicht entscheiden lässt, werden diese sieben Inschriften aus den folgenden Überlegungen ausgeklammert.

³⁴ Zur Rekonstruktion der Stammbäume der führenden termessischen Familien über bis zu neun Generationen s. HEBERDEY 1929, 58–127.

Betrag	nach 212 (n = 362)		Rest (n = 167)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
300	1	0 %	0	0 %
500	21	6 %	14	8 %
1.000	144	40 %	53	32 %
1.200	0	0 %	1	0 %
1.500	44	12 %	16	10 %
2.000	33	9 %	25	15 %
2.500	32	9 %	15	9 %
3.000	16	4 %	17	10 %
3.500	5	1 %	1	1 %
4.000	6	2 %	1	1 %
5.000	26	7 %	4	2 %
6.000	0	0 %	4	2 %
8.000	3	1 %	1	1 %
10.000	16	4 %	8	5 %
12.000	0	0 %	1	1 %
12.500	1	0 %	0	0 %
15.000	4	1 %	1	1 %
16.000	1	0 %	1	1 %
20.000	2	1 %	2	1 %
30.000	3	1 %	1	1 %
40.000	1	0 %	0	0 %
50.000	1	0 %	0	0 %
60.000	0	0 %	1	1 %
100.000	1	0 %	0	0 %
10.000.000	1	0 %	0	0 %

Die Verteilung der Bußbeträge bei den Aureliergäbern gleicht jener der übrigen Gräber. Wie bei der Grundgesamtheit liegt der weitaus häufigste Betrag bei 1.000 Denaren und der statistische Median bei 1.500 Denaren. Auf den ersten Blick lassen sich keine deutlichen Unterschiede zwischen den Grabbußen der beiden Gruppen erkennen. Zur mathematischen Verifikation dieses Eindruckes ist angesichts der umfangreichen Materialbasis ein *Chi-Quadrat-Test* (nach Pearson) geeignet. Als Homogenitätstest überprüft er, ob ein Merkmal (im vorliegenden Fall die Bußhöhe) in zwei verschiedenen Stichproben (den nach 212 datierbaren Grabtexten und den übrigen) auf die gleiche Art verteilt ist oder nicht.³⁵ Zu diesem Zweck werden die Bußbeträge in der untenstehenden Tabelle in vier Klassen zusammengefasst (↓klassifizierte Kontingenztafel):

³⁵ Alternativ könnte man den Test im vorliegenden Fall auch als Unabhängigkeitstest auffassen, der überprüft, ob die beiden Merkmale Zeitstellung und Bußhöhe statistisch unabhängig sind oder miteinander korrelieren.

Betrag	nach 212	Rest
bis 1.000	166	67
1.001–2.500	109	57
2.501–5.000	53	23
über 5.000	34	20

Ein *Chi-Quadrat-Test* anhand dieser klassifizierten Kontingenztafel lässt keine signifikanten Unterschiede zwischen den Grabbußen nach 212 und den restlichen Grabbußen erkennen.³⁶ Eine gemäß der Inflationshypothese zu erwartende überdurchschnittliche Höhe der Bußbeträge lässt sich bei den Aureliergäbern somit auch mathematisch nicht nachweisen. Verhältnismäßig hohe Bußbeträge von über 5.000 Denaren kommen bei ihnen sogar mit rund 9 % etwas seltener vor als bei den restlichen Gräbern mit rund 12 %.

b) Grabbußen vor 212

In 110 der einschlägigen Texte, also rund 21 %, führt der freie Graberrichter keinen römischen Gentilnamen, was auf eine Entstehung vor der CA schließen lässt.³⁷ Bei diesen vergleichsweise frühen Gräbern wären nach der Inflationshypothese unterdurchschnittlich hohe Bußbeträge zu erwarten: Sollten die Höhe der Grabbußen im Laufe der Kaiserzeit tatsächlich tendenziell angestiegen sein, müsste sie im 1. und 2. Jh. *durchschnittlich* geringer sein als im 3. Jh.³⁸ Eine Gegenüberstellung zeigt jedoch auch hier, dass diese Annahme für Termessos nicht zutrifft:

³⁶ Nullhypothese: Das Merkmal der Bußhöhe ist bei den vor 212 datierbaren Gräbern gleich verteilt wie bei den übrigen (bzw. die beiden Merkmale Bußhöhe und Zeitstellung sind voneinander unabhängig). Alternativhypothese: Das Merkmal der Bußhöhe ist bei den vor 212 datierbaren Gräbern anders verteilt als bei den übrigen (bzw. die beiden Merkmale Bußhöhe und Zeitstellung sind voneinander abhängig). Ein zweiseitiger *Chi-Quadrat-Test* ergibt einen Signifikanzwert von 0,5221, sodass die Nullhypothese bei einem Konfidenzniveau von 95 % (d. h. mit 95%iger Wahrscheinlichkeit) nicht zu verwerfen ist (zu verwerfen wäre die Nullhypothese bei einem Konfidenzniveau von 95 % nur bei einem Signifikanzwert < 0,05).

³⁷ Ausgenommen sind metrische Inschriften sowie die problematischen Fälle, in denen Bestattungsberechtigte den Aureliernamen führen, nicht aber der Graberrichter, s. dazu oben in der Einleitung zu Abschnitt 2).

³⁸ Diese logische Konsequenz wurde in der Forschung allerdings bislang nicht gezogen – möglicherweise weil bereits viele hellenistische Grabtexte Bußbeträge von 3.000 Drachmen (einem halben Talent) nennen, so z. B. in TAM II 526 (Pinara); SCHULER 2006a, 425 Nr. 19 (= SEG 56, 1751); *ibid.* S. 406 Nr. 6 (= SEG 56, 1737); *ibid.* S. 418–420 Nr. 15 (= SEG 56, 1733; alle Isthada); SCHULER 2006b, 154 Nr. 2 (= SEG 56, 1768; Tyinda); SCHULER – WALSER 2006, 168 Nr. 1 (= SEG 56, 1725; Trysa); PETERSEN – LUSCHAN 1889, 57 Nr. 108a (Teimioussa). Bei TAM II 520 aus Pinara, einer der frühesten Grabinschriften mit einer Geldbuße, beträgt diese sogar 1 Talent (6.000 Drachmen), zur Datierung des Textes s. o. Anm. 2 mit weiterführender Literatur.

Betrag	vor 212 (n = 110)		Rest (n = 419)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
300	0	0 %	1	0 %
500	10	9 %	25	6 %
1.000	35	32 %	162	39 %
1.200	1	1 %	0	0 %
1.500	6	5 %	54	13 %
2.000	16	15 %	42	10 %
2.500	11	10 %	36	9 %
3.000	16	15 %	17	4 %
3.500	1	1 %	5	1 %
4.000	0	0 %	7	2 %
5.000	3	3 %	27	6 %
6.000	3	3 %	1	0 %
8.000	1	1 %	3	1 %
10.000	5	5 %	19	5 %
12.000	0	0 %	1	0 %
12.500	0	0 %	1	0 %
15.000	0	0 %	5	1 %
16.000	1	1 %	1	0 %
20.000	1	1 %	3	1 %
30.000	0	0 %	4	1 %
40.000	0	0 %	1	0 %
50.000	0	0 %	1	0 %
60.000	0	0 %	1	0 %
100.000	0	0 %	1	0 %
10.000.000	0	0 %	1	0 %

Auch bei den vor 212 errichteten Gräbern sind 1.000 Denare der häufigste Bußbetrag. Der statistische Median liegt mit 2.000 Denaren sogar *über* jenem der Grundgesamtheit mit 1.500 Denaren. Ein *Chi-Quadrat-Test* an der untenstehenden klassifizierten Kontingenztafel zeigt, dass die Unterschiede zwischen den Grabbußen vor 212 und den restlichen Grabbußen statistisch nicht signifikant sind.³⁹

³⁹ Nullhypothese: Das Merkmal der Bußhöhe ist bei den vor 212 datierbaren Gräbern gleich verteilt wie bei den übrigen Gräbern. Alternativhypothese: Das Merkmal der Bußhöhe ist bei den vor 212 datierbaren Gräbern anders verteilt als bei den übrigen Gräbern. Ein zweiseitiger *Chi-Quadrat-Test* ergibt einen Signifikanzwert von 0,6297, sodass die Nullhypothese bei einem Konfidenzniveau von 95 % nicht zu verwerfen ist.

Betrag	vor 212	Rest
bis 1.000	45	188
1.001–2.500	34	132
2.501–5.000	20	56
über 5.000	11	43

Eine gemäß der Inflationshypothese zu erwartende unterdurchschnittliche Höhe der Bußbeträge bei den vor 212 errichteten Gräbern lässt sich also nicht nachweisen. Vielmehr kommen entgegen dem gemäß der Inflationshypothese Erwarteten verhältnismäßig niedrige Bußbeträge bis 1.500 Denare hier mit rund 47 % sogar seltener vor als bei den restlichen Gräbern mit rund 58 %.

c) besonders hohe Bußbeträge in datierbaren Grabinschriften

Der Inflationshypothese zufolge sollten Texte mit außergewöhnlich hohen Bußbeträgen aus der Zeit ab dem späten 3. Jh. stammen: In der Tetrarchie kann zum ersten Mal in der römischen Kaiserzeit eine Hyperinflation nachgewiesen werden.⁴⁰ Im Folgenden soll überprüft werden, ob die termessischen Grabinschriften mit besonders hohen Bußbeträgen tatsächlich aus dieser Zeit stammen.

In Termessos sind insgesamt 39 Grabbußen von mindestens 10.000 Denaren belegt. Im Folgenden werden davon zunächst jene 12 Grabinschriften angeführt, deren Graberrichter aus einer der Familien stammen, für die R. HEBERDEY den Stammbaum rekonstruieren konnte. Anhand der Zugehörigkeit des Graberrichters zu einer bestimmten Generation lassen sich diese Texte ungefähr datieren.

Beleg	Bußbetrag	Familie	Generation	Datierung ca.
TAM III 322	10.000	J ⁴¹	V	1. H. 2. Jh.
TAM III 537	10.000	H ⁴²	VI	Mitte 2. Jh.
TAM III 331	10.000	K	VII	2. H. 2. Jh.
TAM III 549	10.000	M	VII	2. H. 2. Jh.
TAM III 585	20.000	B	VIII	Ende 2. / Anfang 3. Jh. ⁴³

⁴⁰ Zur Hyperinflation unter Diokletian und ihrem währungspolitischen Hintergrund s. WASSINK 1991, 486–492; für eine strukturelle Analyse des Zusammenbruches des römischen Wirtschaftswunders s. zuletzt JONGMAN 2017.

⁴¹ Die Graberrichterin Artemeis, Tochter des Oples, hat in die Familie J eingeheiratet, s. HEBERDEY 1929, 104 mit Stemma auf S. 106.

⁴² Die Graberrichterin Aelia Capitolina Kille hat in die Familie H eingeheiratet, s. HEBERDEY 1929, 101–103 mit Stemma.

⁴³ Die Graberrichterin Mamastis, Tochter des Mamotasis, führt keinen Aureliernamen, was eine Datierung der Inschrift vor 212 nahelegt, zu den Argumenten dafür s. o.

Beleg	Bußbetrag	Familie	Generation	Datierung ca.
TAM III 382	30.000	D ⁴⁴	VIII	1. H. 3. Jh.
TAM III 554	10.000	B	VIII	1. H. 3. Jh.
TAM III 646	15.000	H	VIII	1. H. 3. Jh.
TAM III 648	>10.000	A	VIII	1. H. 3. Jh.
TAM III 685	>10.000	D	VIII	1. H. 3. Jh.
TAM III 714	40.000	P ⁴⁵	VIII	1. H. 3. Jh.
TAM III 798	12.000	R	VIII	1. H. 3. Jh.

Es zeigt sich, dass keiner der Belege später als in die Mitte des 3. Jh. zu datieren ist, vier stammen sicher noch aus dem 2. Jh.

Abgesehen von einer gleich zu behandelnden Ausnahme gibt es auch bei keinem der übrigen 27 Belege Anhaltspunkte für eine Datierung nach der Mitte des 3. Jh., und einer davon, TAM III 750, gehört sogar zu den ältesten termessischen Grabinschriften überhaupt: Er ist aufgrund des darin genannten eponymen Jahresbeamten in das mittlere 1. Jh. zu datieren, enthält aber dennoch eine Grabbuße von 10.000 Denaren.⁴⁶

Explizit behandelt seien hier noch die beiden Texte mit den höchsten in Termessos belegten Grabbußen, TAM III 318 und TAM III 733. Im Fall der zweithöchsten Grabbuße, 100.000 Denare in TAM III 318, ist die Graberrichterin Aurelia Artemeis, Tochter des Thoas, auch aus einer weiteren Inschrift bekannt, in der sie als Kanephore der Artemis geehrt wird (TAM III 59). Diese Ehreninschrift ist datiert und um 205 anzusetzen, wozu auch passt, dass die Geehrte noch kein Aureliergentile führt.⁴⁷ Artemeis, die ihre Kanephorie im Mädchenalter bekleidet haben muss, wurde wohl im letzten Jahrzehnt des 2. Jh. geboren.⁴⁸ Die Errichtung ihres Grabes ist daher kaum nach der Mitte des 3. Jh. anzusetzen, möglicherweise kam es auch schon deutlich früher dazu.⁴⁹ Inflation kann also auch in diesem Fall keine Rolle gespielt haben.

Problematisch ist der Beleg für die höchste in Termessos belegte Grabbuße von 10 Millionen Denaren in TAM III 733. Die Umzeichnung in TAM, basierend auf einem eindeutigen Skizzenbucheintrag von A. GAHEIS, zeigt die beiden Bußbeträge

⁴⁴ Die Graberrichterin Aurelia Ge, Tochter des Oples, hat in die Familie D eingeheiratet, s. HEBERDEY 1929, 74–76 mit Stemma.

⁴⁵ Die Graberrichterin Aurelia Opletiane Perikleia hat in die Familie P eingeheiratet, s. HEBERDEY 1929, 121 f. mit Stemma.

⁴⁶ Zur Datierung des Textes s. HEBERDEY 1929, 131.

⁴⁷ Die Ehreninschrift ist unter den (ἀρχι)πρόβουλος Heliodotos, Sohn des Artemidas, datiert. Dieser erscheint in derselben Funktion auch in den Siegerinschriften TAM III 149 und 177, zur Identifikation s. HEBERDEY 1929, 130. Der Agon, auf den sich die beiden Texte beziehen, lässt sich um 205 (±4) datieren, s. *ibid.* S. 43–47.

⁴⁸ Zur Person der Artemeis, Tochter des Thoas, s. HEBERDEY 1929, 81 f.

⁴⁹ So auch CORMACK 2004, 315, die das Grab um 220 ansetzt.

an den kaiserlichen *fiscus* und das Heiligtum des Zeus Solymeus jeweils abgekürzt als großes M mit einem zwischen den Schräghasten darüber gesetzten, deutlich kleineren Φ . Die bisherigen Editoren lösten diese Abkürzung als « $\mu(\upsilon\rho\iota\alpha) \Phi$ » (10.500) auf, so dass sich als gesamte Grabbuße 21.000 Denare ergäben.⁵⁰ Diese Lesung widerspricht allerdings klar der auch in Termessos stets befolgten Konvention, dass miteinander zu addierende Zahlzeichen *nebeneinander* stehen.⁵¹ Wenn hingegen ein kleineres Zahlzeichen *über* einem M für « $\mu(\upsilon\rho\iota\alpha)$ » erscheint, ist damit stets ein Multiplikator gemeint.⁵² Da weder 10.500 noch 21.000 Denare in anderen termessischen Grabinschriften als Bußbeträge vorkommen, besteht m. E. auch kein Anlass zur Annahme, dass diese Beträge gemeint gewesen und lediglich entgegen der Konvention abgekürzt worden seien. Stattdessen sind die Abkürzungen der Konvention entsprechend als jeweils 500 mal 10.000, also 5 Millionen, aufzulösen, was eine astronomisch hohe Grabbuße von 10 Millionen Denaren ergibt.⁵³ Auch ansonsten stellt dieser Text einen Sonderfall innerhalb des termessischen Corpus dar: Er behandelt die Zweitverwendung eines älteren Sarkophages und ist daher unkanonisch an der Schmalseite des Kastens angebracht. Die Längsseite des Kastens zeigt noch immer die ursprüngliche Grabinschrift TAM III 772. Diese wurde nur im äußerst rechten Bereich getilgt, da der Rest zum Zeitpunkt der Zweitverwendung offenbar bereits von einem daneben aufgestellten Sarkophag verdeckt war. Die ursprüngliche Inschrift besagt, dass Aurelia Soteris, Freigelassene des Priesters Aurelius Tiberius Oples, den Sarkophag für sich selbst und ihre Eltern errichtet hat.⁵⁴ Aufgrund des Aureliarnamens der Graberrichterin und ihres Patrons kann die Errichtung des Sarkophages nach 212 datiert werden.

⁵⁰ COUSIN 1899, 283 zu Nr. 64; R. HEBERDEY in TAM III S. 228 zu Nr. 733; dem folgt auch ILLUK 2013, 304.

⁵¹ S. z. B. TAM III 592: «M Φ B Φ » für 12.500; weiters zahlreiche Belege für 1.500 und 2.500 Denare.

⁵² TAM III 239. 474. 477. 585 (jeweils 20.000); TAM III 239 (30.000). Besonders instruktiv sind Fälle, in denen $\mu\rho\iota\alpha$ (10.000) als M mit einem darüber gesetzten kleinen A abgekürzt wird (TAM III 226. 477).

⁵³ Zum Zeitpunkt der Edition waren noch keine Grabbußen in dieser Höhe bekannt, was der Grund dafür sein dürfte, dass R. HEBERDEY diese Auflösung nicht erwogen hat. Eine Parallele liefert allerdings die Sarkophaginschrift TAM IV 258 aus Nikomedia in Bithynien, deren Grabbuße m. E. bislang ebenfalls falsch gelesen wurde: Sie setzt sich aus zwei Litren Gold an den kaiserlichen Fiscus sowie zwei Denarbeträgen an die Polis und an die Phyle Hieria zusammen. Der zweite Betrag ist wie in unserem termessischen Text als großes M mit einem darüber gesetzten kleinen A geschrieben, der erste als großes M mit einem darüber gesetzten kleinen Φ (s. das Photo in der Ed. pr. ŞAHİN 1973, Taf. 6 Nr. 32). Entgegen der Annahme der bisherigen Editoren möchte ich auch bei diesem Text die über das M gesetzten Buchstaben entsprechend der Konvention als Multiplikatoren verstehen und die Beträge mithin als 10.000.000 an die Polis sowie 5.000.000 an die Phyle auflösen. Neben diesen beiden Texten nennt möglicherweise auch der problematische Beleg I.Perinthos 180 eine Grabbuße dieser Größenordnung, s. dazu u. Anm. 57 mit einer Auflistung der Belege für Grabbußen über 100.000 Denaren.

⁵⁴ Zu Aurelius Tiberius Oples und seiner Familie s. HEBERDEY 1929, 72–76.

Da der Patron der Graberrichterin im letzten Viertel des 2. Jh. geboren wurde,⁵⁵ wird man die Errichtung aber kaum über die Mitte des 3. Jh. hinabrücken dürfen. In der sekundären Inschrift auf der Schmalseite tritt Aurelia Prapis so auf, als hätte sie ein völlig neues Grab errichtet («κατέστησα τὴν σωματοθήκην ταύτην») und nennt als Nutzerkreis sich selbst, ihren verstorbenen Gatten Marcus Aurelius Leontios sowie ihre Kinder. Weder Prapis noch ihr Gatte waren in der ursprünglichen Inschrift zur Bestattung im Sarkophag vorgesehen, und eine familiäre Verbindung zu Aurelia Soteris ist nicht erkennbar. Die Ausmeißelung der sichtbaren Bereiche der ursprünglichen Inschrift weist vielmehr darauf hin, dass Prapis den älteren Sarkophag in Zweitnutzung übernahm. Wie viel Zeit zwischen Erst- und Zweitnutzung verging, lässt sich nicht entscheiden. Es erscheint aber durchaus möglich, dass Prapis den Sarkophag erst eine Weile nach dem Tod der offenbar kinderlosen Soteris übernahm. Eine Datierung der sekundären Inschrift mit der astronomischen Grabbuße von 10 Millionen Denaren in das späte 3. Jh. oder danach liegt also durchaus im Bereich des Möglichen. Im Fall einer Entstehung im 4. Jh. könnte die Inflation eine plausible Erklärung für die exzeptionelle Bußhöhe liefern. In der Osthälfte des römischen Reiches wurde der Denar als fiktive Recheneinheit weiterverwendet, die gegenüber dem Solidus rasant an Wert verlor: Im Jahr 324 war ein Solidus zwischen 3.500 und knapp 4.500 Denare wert, um die Jahrhundertmitte bereits mehrere Millionen Denare.⁵⁶ Diese Inflation der Rechnungseinheit «Denar» könnte den Bußbetrag von 10 Millionen Denaren, der die in Termessos üblichen Grabbußen um den Faktor 1.000 bis 10.000 übertrifft, erklären. Selbst dann bliebe aber die Grabinschrift der Aurelia Prapis eine isolierte Ausnahme. Die übrigen 38 Belege für außerordentlich hohe Bußbeträge zwischen 10.000 und 100.000 Denaren in den termessischen Grabinschriften können nicht mit der Inflationshypothese erklärt werden.⁵⁷

⁵⁵ Die Datierung ergibt sich daraus, dass Varus, der jüngere Bruder des Oples, in TAM III 177 um 205 als Agonsieger in der ἀνδρῶν πάλῃ belegt ist. Hierzu passt auch, dass ein Freigelassener der beiden Brüder, Agathon, Sohn des Agathon, in der Grabinschrift TAM III 221 noch keinen Aureliernamen trägt, was für eine Datierung vor 212 spricht.

⁵⁶ Diese Daten beruhen auf papyrologischer Evidenz aus Ägypten, s. BAGNALL 1985, 61f. mit einer Sammlung an datierten papyrologischen Belegen für Goldpreise im 4. Jh. (vgl. SEGRÈ 1940–1941, bes. 249f. 264 und JONES 1953, 308f.). Zur allgemeinen Preisentwicklung im Ägypten des 4. Jh. s. BAGNALL 1985, bes. 27–48; speziell zur Entwicklung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber in diesem Zeitraum s. BAGNALL 1989, 71f. sowie BANAJI 2007, 39–44.

⁵⁷ Auch die Grabbuße von 100.000 Denaren in TAM II 77 aus Termessos dürfte anders zu erklären sein, s. u. Anm. 101. Generell sind mir nur elf griechische Grabinschriften bekannt, in denen gesichert Grabbußen von mehr als 100.000 Denaren genannt werden: TAM IV 258 (Nikomedia, 15.000.000 Denare; zur Lesung s. o. Anm. 53); TAM III 733 (Termessos; 10.000.000); I.Parion 44 (4.000.000); I.Perinthos 182 (3.000.000); IG X 2, 1, 591 (Thessaloniki; 1.300.000); I.Prusias ad Olympum 200 (750.000); BCH 59, S. 151 Nr. 43 (Philippi; 500.000); SEG 56, 806 (Thessaloniki; 500.000); I.Perinthos 192 (350.000); IK Kios 77 (120.000); IG X 2, 1, 572 (Thessaloniki; 120.000). Dazu kommen vier weitere mögliche Belege, bei denen aber die Auflösung des Betrages problematisch ist: In SEG 45, 816, der Inschrift eines Sarkophages unbekanntes Fundortes im Museum von Thessaloniki, dürfte «Χ μυρι φ'» wohl als «Χ μυρι(άδας) φ'» (= 5.000.000)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine der drei Überprüfungen ein Ergebnis im Sinne der Inflationshypothese erbracht hat. Ausgehend vom chronologischen Fixpunkt der CA 212 lässt sich für Termessos zeigen, dass die Höhe der Grabbußen bei den späteren Gräbern nicht überdurchschnittlich und bei den früheren nicht unterdurchschnittlich ist. Über die Laufzeit der Nekropolen vom 1. bis in das 3. Jh. lässt sich statistisch kein Anstieg der Bußbeträge feststellen.⁵⁸ Auch für die besonders hohen Bußbeträge trifft die Annahme einer Entstehungszeit ab dem späten 3. Jh. nicht zu: Grabbußen von 10.000 Denaren und mehr kommen bereits mehrfach in Inschriften des 1. und 2. Jh. vor. Fast alle ungefähr datierbaren Belege stammen aus der Zeit vor der Mitte des 3. Jh. Die Inflation kann daher als entscheidendes Kriterium für die Höhe der termessischen Grabbußen mit Gewissheit ausgeschlossen werden.

3) Die ‹Grabwertshypothese›

Einen Zusammenhang zwischen dem Aufwand der Grabmonumente und den zugehörigen Grabbußen postulierte erstmals O. TREUBER in seiner Behandlung der lykischen Gräber: «Um eine Verletzung der über die Verwendung des Grabes getroffenen Bestimmungen [...] möglichst zu verhüten, wurde der Thäter [...] mit der Bezahlung einer dem Wert des Grabes im ganzen entsprechenden Summe an irgend welche öffentliche Kasse bedroht.»⁵⁹

aufzulösen sein, so auch SOURIS 1995, 74–76 (Ed. pr.). I.Izник 1331 hat τριśδεκα μυριάδας ohne Angabe der Währung, gemeint sind wohl τρεῖς <καὶ> δέκα μυριάδας (= 130.000) Denare. I.Izник 559 hat «✱ МК» mit einem kleineren Y über dem M; S. ŞAHİN löste in der Edition den Betrag als «✱ μυ(ριάδος) κ'» auf und übersetzte 20.000, was m.E. wenig wahrscheinlich ist. Auch die konventionsgemäße Addierung der beiden Zahlen zu μύρια καὶ εἴκοσι ist nicht plausibel, da dies auf den ganz unrunder Betrag von 10.020 führen würde. Am ehesten dürfte mit dem hinter das M gesetzten K tatsächlich der Multiplikator gemeint sein, der konventionsgemäß eigentlich über dem M stehen sollte, wobei allerdings dieser Platz bereits vom Y besetzt war. Demnach wäre der Beleg als «✱ μυ(ριάδας) εἴκοσι», also 200.000, aufzulösen. (Zu dieser Interpretation vgl. I.Izник 1472, wo MA in Z. 10 wohl als «μ(υριάδα) μίαν» [= 10.000] und MAE mit kleinem Y über dem M in Z. 11 als «μυ(ριάδα) μίαν καὶ πεντακισχίλια» [= 15.000] aufzulösen ist.) Dasselbe Phänomen liegt möglicherweise auch in der christlichen Grabinschrift I.Perinthos 180 vor, wo die Grabbuße mit «✱ ΜΑΦ» mit einem kleineren Y über dem M angegeben ist. M. SAYAR übersetzte dies in der Edition als 10.500; nach der kanonischen Schreibweise wäre der Betrag hingegen als 11.500 aufzulösen. Möglicherweise ist «ΑΦ» hier aber auch als Multiplikator aufzufassen und mithin 15.000.000 zu lesen (man beachte, dass aus Perinth noch ein weiterer christlicher Grabtext mit einer Grabbuße von mehr als einer Million Denaren bekannt ist, s.o.). Allein für diese insgesamt 15 Texte kommt die Inflationshypothese als Erklärungsmodell in Betracht, zumal sich für keinen eine Datierung vor dem Ende des 3. Jh. wahrscheinlich machen lässt (zur Datierung von SEG 56, 806 s. NIGDELIS 2012, 157f. [= SEG 62, 469]).

⁵⁸ Ein ähnlicher Befund zeigt sich auch bei den kaiserzeitlichen Grabinschriften von Olympos in Ostlykien, s. demnächst WIEDERGUT, Olympos.

⁵⁹ TREUBER 1887, 128; zum selben Schluss gelangte zuletzt ILUK 2013, 88–94. 147. Auf eine mögliche Bedeutung der Grabgröße für die Höhe der Bußbeträge weisen auch HIRSCHFELD 1887, 137 sowie REYNOLDS – ROUECHÉ 2007, 151 hin.

Im Folgenden wird dieser Gedanke als ‹Grabwertshypothese› bezeichnet. Ihre Überprüfung ist mit einem methodischen Problem konfrontiert: Anders als etwa die kaiserzeitlichen Grabinschriften Italiens oder Africas enthalten jene Kleinasien keine Informationen über die Errichtungskosten der zugehörigen Monumente.⁶⁰ In Termessos allerdings wird ihr Fehlen aber zumindest teilweise durch den außergewöhnlich guten Erhaltungszustand der Nekropolen kompensiert: Zu jedem erhaltenen Bußbetrag ist das betreffende Grabmonument bekannt.

Die Nekropolen von Termessos erstrecken sich auf den das Stadtzentrum umgebenden Hängen sowie an den Einfallstraßen.⁶¹ Der weitaus häufigste Grabtyp im kaiserzeitlichen Termessos sind Sarkophage, deren sich über tausend Exemplare erhalten haben.⁶² Sie wurden fast ausschließlich aus lokalem Kalkstein gefertigt, der im Umfeld der Nekropolen gebrochen und bearbeitet wurde.⁶³ An der Schauseite wurden ihre Kästen häufig mit einer *tabula ansata* zwischen zwei Rundschilden dekoriert.⁶⁴ Ihre Deckel haben die Form eines Satteldaches und besitzen Eckakrotere. Aufgestellt waren die Sarkophage meist entlang von Wegen oder an den Hängen unter freiem Himmel, mitunter auf einem mehrstufigen Unterbau. Seltener wurden sie von einer nach vorne offenen *aedicula* mit Tonnengewölbe oder Giebeldach gerahmt.⁶⁵

Von der Masse der termessischen Gräber setzen sich deutlich die monumentalen Tempelgräber der städtischen Elite ab.⁶⁶ Die termessischen Tempelgräber stehen in

⁶⁰ Auf dieses Problem wies bereits HIRSCHFELD 1887, 137 hin, vgl. auch CREAGHAN 1951, 106.

⁶¹ Zu den Nekropolen von Termessos s. grundlegend E. PETERSEN in LANCKOROŃSKI 1892, 63–76 sowie HEBERDEY 1934, 772–775. Zu ausgewählten kaiserzeitlichen Grabmonumenten s. G. NIEMANN in LANCKOROŃSKI 1892, 107–120, HEBERDEY – WILBERG 1900 und CORMACK 2004, 306–323.

⁶² In den termessischen Grabinschriften werden Sarkophage üblicherweise als *σωματοθήκη* (seltener verkürzt als *θήκη*) bezeichnet. Der Begriff begegnet in den kleinasiatischen Grabtexten außer in Termessos v. a. auch in Lykien, der Kibyrtis und Kilikien, s. KUBIŃSKA 1968, 35–38, während in anderen Regionen der Sarkophag häufiger als *ἀγγεῖον* oder *σορός* bezeichnet wurde, s. *ibid.* 32–35. 40–46.

⁶³ Überreste antiker Steinbruchtätigkeit lassen sich etwa im oberen (südlichen) Bereich der Südnekropole beim Grabmonument S7 sowie oberhalb der Grabmonumente S5, S2 und S1 beobachten, s. den Plan von A. LÖBER in TAM III S. 365 Taf. 1 (basierend auf F. HAUSER in LANCKOROŃSKI 1892 Taf. 33).

⁶⁴ Dieser Dekor ist typisch für die lokale kaiserzeitliche Sarkophagproduktion im solymischen Bergland, dem Grenzgebiet zwischen Ostlykien, Pisidien und Pamphylien, vgl. KOLB – KUPKE 1989, 4. Gleichartige Sarkophage sind z. B. auch in den Nekropolen von Kelbessos, Kitanaura, Trebenna, Ariassos und Sia erhalten.

⁶⁵ Ein Beispiel einer tonnengewölbten *aedicula* ist das Grabmal des Chryseros und seiner Gattin Armasta mit der Sarkophaginschrift TAM III 811 in der nördlichen Nekropole, s. die Zeichnung HEBERDEY – WILBERG 1900, 192 Fig. 67. Zwei einfache *aediculae* mit Giebeldach wurden von G. NIEMANN in LANCKOROŃSKI 1892, 106f. mit Fig. 70. 72 besprochen.

⁶⁶ Sie werden in den Grabinschriften üblicherweise *ἡρώων* genannt. Für bauhistorische und epigraphische Untersuchungen zu ausgewählten termessischen Monumentalgräbern s. grundlegend HEBERDEY – WILBERG 1900. Zusammenfassend zu Tempelgräbern in den Nekropolen

der Regel auf hohen Podien und weisen Elemente der zeitgenössischen Sakralarchitektur auf. Wie die kleineren *aediculae*, mit denen sie die offene Fassade gemeinsam haben, sollten sie einem oder mehreren Sarkophagen in ihrem Inneren einen prunkvollen architektonischen Rahmen geben.

Bereits E. PETERSEN beobachtete in seinem Überblick über die termessischen Nekropolen zu den Grabbußen: «Diese steigen mit der Pracht der Gräber bis zu 20.000 Denaren...».⁶⁷ Die Vermutung einer Korrelation zwischen Grabtyp und Bußbetrag bestätigt sich in einer quantifizierenden Analyse:

Betrag	freistehender Sarkophag (n = 493)		Tempelgrab (n = 8)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
300	1	0 %	0	0 %
500	34	7 %	0	0 %
1.000	192	39 %	0	0 %
1.200	1	0 %	0	0 %
1.500	58	12 %	0	0 %
2.000	55	11 %	0	0 %
2.500	44	9 %	0	0 %
3.000	30	6 %	0	0 %
3.500	6	1 %	0	0 %
4.000	6	1 %	0	0 %
5.000	28	6 %	0	0 %
6.000	2	0 %	0	0 %
8.000	2	0 %	0	0 %
10.000	21	4 %	1	13 %
12.000	1	0 %	0	0 %
15.000	4	1 %	1	13 %
16.000	1	0 %	1	0 %
20.000	2	0 %	1	13 %
30.000	2	0 %	2	25 %
40.000	0	0 %	1	13 %
50.000	1	0 %	0	0 %
60.000	1	0 %	0	0 %
100.000	0	0 %	1	13 %
10.000.000	1	0 %	0	0 %

An freistehenden Sarkophagen haben sich 493 Inschriften mit Bußbeträgen erhalten. Der mit Abstand häufigste Betrag sind 1.000 Denare, der Median liegt bei 1.500 Denaren.

von Termessos s. auch den Katalog von CORMACK 2004, 306–323. Zu den kaiserzeitlichen Tempelgräbern in Kleinasien allgemein s. *ibid.*, bes. 51–61 und den bebilderten Katalog S. 161–332.

⁶⁷ E. PETERSEN in LANCKOROŃSKI 1892, 63.

ren. Über 92 % der Texte schreiben Bußbeträge zwischen 500 und 5.000 Denaren vor. Ein völlig anderes Bild zeigen die Grabinschriften an den acht einschlägigen Tempelgräbern.⁶⁸ Kein Text sieht eine Buße von weniger als 10.000 Denaren vor, der Median liegt bei 25.000 Denaren. Auch bei drei weiteren Tempelgräbern, in deren Inschriften die Bußbeträge nicht vollständig erhalten sind, lagen die Grabbußen im selben Bereich: In TAM III 648 und 685 betragen sie mehr als 10.000 Denare, in TAM III 586 mehr als 5.000 Denare.⁶⁹

Es stellt sich die Frage, ob die hinsichtlich der Bußhöhen zu beobachtenden Unterschiede bei freistehenden Sarkophagen und Tempelgräbern statistisch signifikant sind. Eine Entscheidung ermöglicht angesichts der relativ geringen Anzahl von Tempelgräbern am besten ein zweiseitiger *Exakter Fisher Test*: Als Unabhängigkeitstest überprüft er an der folgenden klassifizierten Kontingenztafel, ob die beiden Merkmale Grabtyp und Bußhöhe voneinander statistisch unabhängig sind oder miteinander korrelieren.⁷⁰

Betrag	freistehender Sarkophag	Tempelgrab
bis 5.000	455	0
über 5.000	38	11

Der Test ergibt, dass die unterschiedliche Verteilung der Bußbeträge zwischen freistehenden Sarkophagen und Tempelgräbern hochsignifikant ist:⁷¹ In Termessos waren die Grabbußen bei Tempelgräbern ausnahmslos um ein Vielfaches höher als die üblichen Grabbußen bei freistehenden Sarkophagen. Auf den ersten Blick scheint sich also die Grabwertshypothese zu bestätigen: Die Errichtungskosten eines monumentalen Tempelgrabes, die wohl ein Vielfaches der Ausgaben für einen freistehenden Sarkophag betragen, korrelieren mit außergewöhnlich hohen Grabbußen. Die durchwegs hohen Grabbußen an den termessischen Tempelgräbern fänden damit eine plausible Erklärung.

⁶⁸ TAM III 285. 318. 331. 382. 585. 623. 713. 714.

⁶⁹ TAM III 648 Z. 12f.: «[... δώ]σει τῷ ἱερωτάτῳ | [ταμείω δηνάρια δις(?)μύρια]; TAM III 685 Z. 5f.: «... ἐκτε[ίσει τῷ ἱερω] | ταμείω δηνάρια [μ]ύρια καὶ τῷ δήμῳ τῷ | Τερμη[σ]σέων δη[νάρια μύρια(?)]». Bei TAM III 586 dürfte die Grabbuße wohl 10.000, gewiss jedoch mehr als 5.000 Denare betragen haben, da dem erhaltenen Teil ein weiterer Bußempfänger vorausging: Z. 8–9: «ὄποκξεισθήσεται[ι — — —] | καὶ τῷ φίσκῳ * ,ε».

⁷⁰ Die Berechnung des *Exakten Fisher Tests* wird hier und im Folgenden nach AGRESTI 1992, 134f. mit der Option b) für zweiseitige Tests vorgenommen. Nullhypothese: Die Merkmale Grabtyp und Bußhöhe sind stochastisch voneinander unabhängig (d.h. es besteht kein statistischer Zusammenhang zwischen Grabtyp und Bußhöhe). Alternativhypothese: Die Merkmale Grabtyp und Bußhöhe sind stochastisch voneinander abhängig (d.h. es besteht ein statistischer Zusammenhang zwischen Grabtyp und Bußhöhe).

⁷¹ Der Signifikanzwert ist $< 0,0001$, sodass die Nullhypothese mit mehr als 99%iger Wahrscheinlichkeit zu verwerfen und die Alternativhypothese anzunehmen ist.

Ein näherer Blick auf die Grabbußen in Inschriften freistehender Sarkophage weckt allerdings Zweifel an der Grabwertshypothese: Immerhin knapp 7% der Bußen betragen 10.000 Denare oder mehr und liegen somit im Bereich der Grabbußen der ungleich aufwendigeren Tempelgräber. Bei der großen Standardisierung der termessischen Sarkophage kann ausgeschlossen werden, dass allein unterschiedliche Anschaffungskosten für die beträchtliche Streuung der Bußbeträge verantwortlich waren.⁷² Folglich kann hier der Wert des Grabmonuments nicht das maßgebliche Kriterium für die Höhe der Grabbußen gewesen sein.

4) Die *«Statushypothese»*

Die termessischen Tempelgräber wurden ausschließlich von Mitgliedern der städtischen Elite errichtet, deren Karrieren sich häufig auch anhand von Ehreninschriften aus dem Stadtzentrum nachvollziehen lassen. Einen Zusammenhang zwischen dem sozialen Status des Grabherrn und der Höhe der Grabbuße postulierte O. VAN NIJF: «[...] the families at the very top of the Termessian society, often buried in expensive heroa, [...] appear to have felt justified in frequently setting a relatively steep fine. As so often, social status was given a monetary expression.»⁷³

Die Annahme, dass der soziale Status des Graberrichters der ausschlaggebende Faktor für die Höhe der termessischen Grabbußen sei, wird im Folgenden als *«Statushypothese»* bezeichnet. Ihr zufolge wäre zu erwarten, dass die Gräber der sozialen Eliten mit hohen Bußbeträgen und jene von Angehörigen der niedrigen sozialen Schichten mit niedrigeren Bußbeträgen einhergehen.

Eine Überprüfung der Statushypothese ist nur bedingt möglich, da nur selten Informationen zum sozialen Status der termessischen Graberrichter überliefert sind. Zwei Gruppen von Grabinschriften machen hier eine Ausnahme: Zum einen jene Texte, in denen sich die Errichter explizit als Sklaven zu erkennen geben; zum anderen die Texte von Grabherren, deren hoher sozialer Status entweder daraus hervorgeht, dass ihre politischen und religiösen Ämter in Ehreninschriften erwähnt werden oder sie sich anderweitig in Stammbäumen von Familien der termessischen Führungsschicht einordnen lassen.

Im Folgenden soll die Statushypothese an den Sklavengräbern (a) und an den Gräbern von Familien der termessischen Führungsschicht (b) überprüft werden. Bei mehreren Familien ist es zudem möglich, die Grabbußen von Sklaven und Freigelas-

⁷² Auch eine unterschiedliche Ausstattung der Sarkophage kann dafür nicht als Erklärung herangezogen werden, wie das häufige Vorkommen hoher Bußbeträge auch an einfachen Sarkophagen ohne jeglichen Reliefdekor zeigt, s. z.B. TAM III 226. 227. 229. 480. 489. 521. 535. 592. 703; Termessos IV 67.

⁷³ VAN NIJF 2010, 170. Eine Rolle des sozialen Status der Familie des Graberrichters bei der Bemessung der Grabbuße erwägen auch REYNOLDS – ROUECHÉ 2007, 151 für Aphrodisias.

senen mit denen ihrer Herren bzw. Freilasser zu vergleichen und so die ersten beiden Ergebnisse zu überprüfen (c).

a) Sklavengräber

In 31 termessischen Grabtexten geben sich die Graberrichter als Sklaven zu erkennen.⁷⁴ Mit rund 4 % ist der Anteil unfreier Graberrichter in Termessos im Vergleich zu anderen Regionen Kleinasiens auffällig hoch.⁷⁵ Allerdings lässt sich nicht ohne Weiteres entscheiden, ob in Termessos Sklaven tatsächlich häufiger Gräber errichteten oder nur konsequenter ihren unfreien Status in den Grabinschriften festhielten.⁷⁶ In jedem Fall ist zu konstatieren, dass in Termessos die Errichtung von Gräbern durch Sklaven ein durchaus üblicher Vorgang war.⁷⁷ Dazu passt auch, dass in den termessischen Grabinschriften Sklaven in keinem einzigen Fall die Möglichkeit eingeräumt

⁷⁴ Zu den Sklaven in den termessischen Grabinschriften s. HEBERDEY 1934, 761 f. In 24 Fällen bezeichnen sich Graberrichter als οικέται, und zwar stets mit zusätzlicher Angabe ihres Herrn im Genetiv (TAM III 276. 282. 338. 357. 429. 483. 490. 514. 518. 541. 577. 637. 663. 702. 743. 764. 769. 794. 815; Termessos I 20; Termessos II 15; Termessos IIIa 27; Termessos IV 108. 124). Dabei wird als männliche Form οικέτης (bzw. ύκέτης) verwendet, als weibliche οικέτις (bzw. ύκέτις; in TAM III 282 ύκαίτισσα). Der Begriff οικέτης bezeichnet Sklaven unter dem Aspekt ihrer Zugehörigkeit zu einem Haushalt, zur Begriffsgeschichte s. GSCHNITZER 1964, bes. 16–23. Gelegentlich wurden auch freie Haushaltsangehörige οικέται genannt, zu einschlägigen Belegen in kaiserzeitlichen Papyri Ägyptens s. RATHBONE 1991, 106–116. Dass es sich bei den termessischen οικέται hingegen um Unfreie handelt, geht aus dem häufigen Zusatz hervor, die Graberrichtung sei mit Erlaubnis der Herren (έφέσει τών δεσποτών) erfolgt (so in TAM III 338. 637. 663. 764. 769; Termessos I 20; Termessos II 15; Termessos IIIa 27; Termessos IV 108). In fünf weiteren Texten erlaubt diese Angabe die Identifikation der Graberrichter als Sklaven, obwohl sie sich nicht explizit als solche bezeichnen (TAM III 269. 346. 636. 762. 811). In zwei Fällen bezeichnen sich die Graberrichterinnen als δούλη (TAM III 495; Termessos IV 31).

⁷⁵ Ein ähnlich hoher Anteil von Sklavengräbern lässt sich nur im unweit gelegenen Olympos in Ostlykien nachweisen: Dort bezeichnen sich in neun Texten die Graberrichter als δούλοι (TAM II 967. 1005. 1019. 1020. 1026. 1032. 1044. 1150. 1156), das sind ebenfalls rund 4 % der 227 bislang bekannten olymphenischen Grabinschriften; dazu kommt noch ein von einem ιερόδουλος des Hephaistos errichtetes Grab (TAM II 1062).

⁷⁶ Letzteres vermutet AHRENS 2017, 136. 144 mit Blick auf das Fehlen von Sklaven in den Grabtexten aus Hierapolis. Dieses Fehlen ist insofern bemerkenswert, als AHRENS u. a. anhand quantifizierender Überlegungen wahrscheinlich macht, dass in Hierapolis (wie in Termessos) auch Angehörige der Unterschicht Sarkophage errichteten.

⁷⁷ In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Sklaven in der Regel im Laufe ihres Lebens freigelassen wurden: Wenn man zusätzlich zu den 31 Sklavengräbern auch die insgesamt 63 Freigelassenengräber berücksichtigt, beträgt der beachtliche Anteil unfrei geborener Graberrichter in Termessos rund 12 %. Ein Vergleich mit dem generellen Anteil von Sklaven an der termessischen Bevölkerung ist leider nicht möglich, da dafür keine Quellen zur Verfügung stehen. Auch für das römische Reich insgesamt divergieren die diesbezüglichen Schätzungen stark, s. den kritischen Forschungsüberblick bei LO CASCIÒ 2010, bes. 21–26.

wird, im Grab ihrer Herren mitbestattet zu werden.⁷⁸ Den Inschriften ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die unfreien Graberrichter in Termessos zu einer besonders privilegierten Gruppe innerhalb der Sklavenschaft gehört hätten.⁷⁹ Mithin ist anzunehmen, dass ihr sozialer Status im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlich war, sodass die rechtliche Kategorie ‚Sklave‘ im Rahmen der Überprüfung der Statushypothese auch als eine soziale aufgefasst werden darf.⁸⁰

Bei 21 der termessischen Sklavengräber ist die zugehörige Grabbuße inschriftlich erhalten. Gemäß der Statushypothese wäre zu erwarten, dass die entsprechenden Bußbeträge tendenziell niedriger seien als bei den übrigen Gräbern. Die folgende Gegenüberstellung bestätigt diese Erwartung:

Betrag	Sklaven (n = 21)		Rest (n = 508)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
300	0	0 %	1	0 %
500	4	19 %	31	6 %
1.000	12	57 %	185	36 %
1.200	0	0 %	1	0 %
1.500	1	5 %	59	12 %
2.000	1	5 %	57	11 %
2.500	3	14 %	44	9 %
3.000	0	0 %	33	6 %
3.500	0	0 %	6	1 %
4.000	0	0 %	7	1 %
5.000	0	0 %	30	6 %
6.000	0	0 %	4	1 %

⁷⁸ Die Mitbestattung von Sklaven in den Grabmonumenten ihrer Herren war z. B. im benachbarten Lykien üblich, wobei den Sklaven in der Regel ein Bestattungsplatz im Unterbau (ὑποσώριον) zugewiesen wurde, s. z. B. TAM II 217. 223 (Sidyma); TAM II 322 (Xanthos); TAM II 611 (Tlos); PETERSEN – LUSCHAN 1889, 24 Nr. 28. 29 (Hoyran); SCHULER 2006a 425–428 Nr. 19 (= SEG 56, 1751; Istlada); SCHULER 2006b, 159–162 Nr. 7 (= SEG 56, 1771). In Termessos hingegen ist dieses Phänomen nur in zwei Ausnahmen belegt: In der Sarkophaginschrift TAM III 509 wird eine Freigelassene des Graberrichters unter den zur Bestattung vorgesehenen Personen genannt; in TAM III 356 räumt der Graberrichter in einer fragmentierten Passage (Z. 10–11) wohl seinen Freigelassenen die Möglichkeit ein, in seiner προγονική καύστρα bestattet zu werden (mit diesem Begriff dürfte eine Urne der Vorfahren des Grabherrn gemeint sein, s. KUBIŃSKA 1968, 66f.).

⁷⁹ So sind in Termessos weder kaiserliche Sklaven noch Sklaven mit höheren Verwaltungsaufgaben (z. B. πραγματευταί oder οικονόμοι) belegt. Die Sklavengräber in anderen Regionen wurden häufig von solchen privilegierten Sklaven errichtet: So waren z. B. die Graberrichter in I.Smyrna 225 und IGR IV 543 (Nakolea) kaiserliche Sklaven, in CIG 3104 (Teos) und IGR IV 921 (Kibyra) Sklaven aus den Familien hochrangiger römischer Amtsträger und in TAM II 59 (Telmessos) und TAM II 1020 (Olympos) πραγματευταί ihrer Herren.

⁸⁰ Dabei soll freilich nicht impliziert werden, dass es innerhalb der termessischen Sklavenschaft keine Statusunterschiede gegeben hätte, vgl. u. Anm. 83.

Betrag	Sklaven (n = 21)		Rest (n = 508)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
8.000	0	0%	4	1%
10.000	0	0%	24	5%
12.000	0	0%	1	0%
12.500	0	0%	1	0%
15.000	0	0%	5	1%
16.000	0	0%	2	0%
20.000	0	0%	4	1%
30.000	0	0%	4	1%
40.000	0	0%	1	0%
50.000	0	0%	1	0%
60.000	0	0%	1	0%
100.000	0	0%	1	0%
10.000.000	0	0%	1	0%

Bei von Sklaven errichteten Gräbern liegen die Grabbußen in 16 von 21 Fällen, also in rund 76 %, im Bereich bis 1.000 Denaren. Bei den Gräbern Freier und Freigelassener entfallen hingegen nur knapp 44 % auf so niedrige Bußbeträge. Grabbußen von über 2.500 Denaren kommen bei Sklavengräbern überhaupt nicht vor. Bei den übrigen Gräbern machen sie hingegen rund ein Viertel der Belege aus. Dass diese Unterschiede trotz der relativ geringen Anzahl der Sklavengräber statistisch signifikant sind, zeigt erneut ein zweiseitiger *Exakter Fisher Test* an der folgenden klassifizierten Kontingenztafel:⁸¹

Betrag	Sklaven	Rest
bis 1.000	16	217
über 1.000	5	291

Der Test ergibt, dass die unterschiedliche Verteilung der Bußbeträge zwischen Gräbern von Sklaven und den restlichen Gräbern hochsignifikant ist:⁸² Die Sklavengräber wurden, wie von der Statushypothese erwartet, mit unterdurchschnittlichen Bußbeträgen geschützt.⁸³

⁸¹ Nullhypothese: Die beiden Merkmale Sklave / Nichtsklave und Bußhöhe sind voneinander stochastisch unabhängig. Alternativhypothese: Die beiden Merkmale Sklave / Nichtsklave und Bußhöhe sind voneinander stochastisch abhängig.

⁸² Der Signifikanzwert ist 0,0030, sodass die Nullhypothese mit mehr als 99%iger Wahrscheinlichkeit zu verwerfen und die Alternativhypothese anzunehmen ist.

⁸³ Allerdings sind die von termessischen Sklaven festgesetzten Grabbußen weder ausnahmslos noch gleichmäßig unterdurchschnittlich: Die höchste Buße (2.500 Denare, 3 Belege) übertrifft die geringste (500 Denare, 4 Belege) immerhin um den Faktor 5, was nahelegt, dass der soziale Status auch innerhalb der termessischen Sklavenschaft variierte. Für eine beträchtliche

b) Familien der termessischen Führungsschicht

Am anderen Ende der sozialen Hierarchie stand die städtische Elite, die sowohl im öffentlichen Raum als auch in den Nekropolen vielfältige archäologische und epigraphische Zeugnisse hinterlassen hat.⁸⁴ Die 17 Familien, deren Stammbäume R. HEBERDEY rekonstruiert hat (Familien A–R), können als repräsentativ für die städtische Führungsschicht angesehen werden.⁸⁵ Auf die genannten Familien entfallen mindestens 40 % der termessischen Ehreninschriften⁸⁶ sowie mindestens 25 der etwa 50 namentlich bekannten (ἀρχι)πρόβουλοι, der eponymen Jahresbeamten⁸⁷.

Von den Grabinschriften mit erhaltenen oder teilweise erhaltenen Bußbeträgen lassen sich insgesamt 19 den Familien A–R zuweisen:⁸⁸

Beleg	Familie	Grabtyp	Grabbuße	Ämter des Graberrichters oder Bestattungsberechtigten
TAM III 719	B	Sarkophag	1.000	–
TAM III 777	C	Sarkophag	2.000	–
TAM III 315	R	Sarkophag	2.500	–
TAM III 547	G	Sarkophag	2.500	–
TAM III 778	C	Sarkophag	3.000	Priestertum der Artemis
TAM III 613	R	Sarkophag	5.000	–
TAM III 787	K	Sarkophag in <i>aedicula</i>	8.000	Priestertum der Dea Roma

Durchlässigkeit der termessischen Gesellschaft spricht übrigens auch, dass sich zwischen den Grabbußen Freigelassener (40 Belege) und Freigeboener in Termessos keine statistisch signifikanten Unterschiede nachweisen lassen.

⁸⁴ Zur termessischen Führungsschicht und ihren Aktivitäten s. zuletzt VAN NIJF 2011.

⁸⁵ Freilich gehörten zur termessischen Führungsschicht auch weitere Familien, deren Stammbäume sich anhand der epigraphischen Evidenz nicht oder zumindest nicht so umfassend rekonstruieren lassen: z. B. lässt sich bislang für die bedeutende Familie des Zeuspriesters Tiberius Claudius Teimodoros keine Zugehörigkeit zu einer der beiden termessischen Claudierfamilien H oder M nachweisen, s. HEBERDEY 1929, 101. 104.

⁸⁶ Von bislang 107 bekannten Ehreninschriften für termessische Bürger aus dem Stadtzentrum von Termessos gelten mindestens 43 diversen Mitgliedern der Familien A–R (unberücksichtigt bleiben Siegerinschriften).

⁸⁷ Vgl. die Tabelle von R. HEBERDEY in TAM III S. 295. Zu den dort angeführten kommen noch folgende Personen: Marcus Aurelius Varus, Sohn des Tiberius (Termessos IV 25), der mit der Nr. 2 von HEBERDEYS Familie D identifiziert werden kann; Masas, Sohn des Apollonios (Termessos IV 28), der wohl Angehöriger der Familie J war, s. B. İPLİKÇIOĞLU *ibid.* S. 97 mit Anm. 199; Tiberius Claudius Candidus (Termessos IV 182), der wohl zu einer der beiden termessischen Claudierfamilien H oder M gehörte, s. B. İPLİKÇIOĞLU *ibid.* S. 261 mit Anm. 453.

⁸⁸ Keine Beachtung fanden Gräber von Freigelassenen dieser Familien, ihren Ziehkinderen, Ziegeschwistern oder Zieheltern.

TAM III 322	J	Tempelgrab	10.000	–
TAM III 331	K	Tempelgrab	10.000	–
TAM III 537	H	Sarkophag	10.000	–
TAM III 549	M	Sarkophag	10.000	Proboulie, Priestertum der Eleuthera, Eirenarchie
TAM III 554	B	Sarkophag	10.000	–
TAM III 798	R	Sarkophag	12.000	Proboulie
TAM III 646	H	Sarkophag	15.000	–
TAM III 585	B	Tempelgrab	20.000	–
TAM III 714	P	Tempelgrab	40.000	Proboulie, Agonothese
TAM III 586	A, B	Tempelgrab	>5.000	Kaiserpriestertum
TAM III 648	A, C, D	Tempelgrab	>10.000	Proboulie, Kaiserpriestertum, Priestertum der Artemis, Priestertum der Musen
TAM III 685	D	Tempelgrab	>10.000	Proboulie, Priestertum der Musen, Priestertum des Zeus Solymeus, Gymnasiarchie

Die Gräber der führenden Familien weisen mehrheitlich außergewöhnlich hohe Grabbußen auf. Dabei ist bemerkenswert, dass Bußbeträge von mehr als 5.000 Denaren nicht nur bei monumentalen Tempelgräbern vorkommen, sondern häufig auch bei gewöhnlichen freistehenden Sarkophagen. Die folgende Tabelle vergleicht die freistehenden Sarkophage der Familien A–R mit den übrigen freistehenden Sarkophagen hinsichtlich der Grabbußen:

Betrag	Familien A–R	Rest
bis 5.000	6	449
über 5.000	5	33

Ein zweiseitiger *Exakter Fisher Test* zeigt, dass bei den Sarkophagen führender Familien der Anteil hoher Bußbeträge signifikant höher ist als bei den übrigen.⁸⁹

Erklärungsbedürftig bleibt allerdings die große Varianz der Grabbußen innerhalb der städtischen Führungsschicht und sogar innerhalb derselben Familie. In diesem

⁸⁹ Nullhypothese: Die beiden Merkmale Zugehörigkeit zu den Familien A–R und Bußhöhe sind voneinander stochastisch unabhängig. Alternativhypothese: Die beiden Merkmale Zugehörigkeit zu den Familien A–R und Bußhöhe sind voneinander stochastisch abhängig. Der Signifikanzwert ist 0,0007, sodass die Nullhypothese mit mehr als 99%iger Wahrscheinlichkeit zu verwerfen und die Alternativhypothese anzunehmen ist.

Zusammenhang ist ein Blick auf die Gräber der Familie R (TAM III 315. 613. 798) aufschlussreich.⁹⁰

Beleg	Grabtyp	Grabbuße	Graberrichter	Datierung ⁹¹	Ämter des Graberrichters
TAM III 315	Sarkophag	2.500	Aur. Artemeis, Tochter des Hermaios	Anfang 3. Jh.	–
TAM III 613	Sarkophag	5.000	Moles, Sohn des Kendeas	Mitte 2. Jh.	–
TAM III 798	Sarkophag	12.000	Konon, Sohn des Hermaios	Anfang 3. Jh.	Proboulie

Es handelt sich um drei Sarkophage aus lokalem Kalkstein, die in der Südnekropole unter freiem Himmel aufgestellt wurden. Alle drei zeigen den für Termessos typischen Reliefdekor mit einer *tabula ansata* zwischen zwei Rundschilden, wobei bei TAM III 798 die Rundschilde zusätzlich von Lanzen gekreuzt werden. Das älteste der drei Gräber (TAM III 613) wurde von Moles, Sohn des Kendeas, für seinen wohl frühzeitig verstorbenen Sohn Kendeas errichtet und weist eine Grabbuße von 5.000 Denaren auf. Während über Moles selbst nichts Näheres bekannt ist, sind zwei weitere seiner Söhne als Agonsieger bzw. πρόβουλος belegt.⁹² Die Familie R dürfte also bereits zur Zeit des Moles im mittleren 2. Jh. zur städtischen Führungsschicht gehört haben. Auch ein Enkel des Moles, Aurelius Konon, siegte im Knabenalter in einem musischen Agon und bekleidete später die Proboulie. Er errichtete als Familiengrab den Sarkophag mit dem Grabepigramm TAM III 798, das eine Grabbuße von zwei Talenten, also 12.000 Denaren, vorsieht. Von seinen Halbgeschwistern Soteiros und Aurelia Artemeis haben sich indes keine Zeugnisse für öffentliches Hervortreten er-

⁹⁰ B. İPLIKÇIOĞLU schlug auch die Zuweisung der Grabinschrift Termessos IV 118 an die Familie R vor. Der Graberrichter Moles ließe sich anhand seines Vatersnamens Kendeas und seines Großvatersnamens Moles als bislang nicht belegter Sohn jenes Kendeas in den Stammbaum von R einfügen, den R. HEBERDEY als Nr. 4 führt, s. das Stemma in TAM III S. 311. Gegen diese Einordnung spricht allerdings, dass Kendeas offenbar kein eigenes Familiengrab errichtete, sondern im Sarkophag mit der Inschrift TAM III 613 bestattet wurde. Diesen hatte sein Vater für ihn allein errichtet, was für einen frühzeitigen Tod des Kendeas noch vor der Gründung einer eigenen Familie spricht. Da die Namen Moles und Kendeas in Termessos häufiger belegt sind, bleibt die Zuweisung von Termessos IV 118 zur Familie R unsicher.

⁹¹ Die Datierungen ergeben sich aus der Zuweisung von Moles, Sohn des Kendeas, an die Generation VI und seiner Enkel Konon und Aur. Artemeis an die Generation VIII durch R. HEBERDEY, s. das Stemma in HEBERDEY 1929, 126; zur Methode dieses Generationsmodelles s. *ibid.* S. 58.

⁹² Hermaios, Sohn des Moles, ist in TAM III 154 als Agonsieger belegt; Thoas, Sohn des Moles, in TAM III 145. 162 als πρόβουλος. Zu ihrer Position im Stammbaum der Familie R s. HEBERDEY 1929, 125 f.

halten.⁹³ Das Grab, das Artemeis für sich und ihre nächsten Angehörigen, darunter Soteiros, errichtete, nennt in seiner Inschrift TAM III 315 einen Bußbetrag von lediglich 2.500 Denaren.

Dieser Befund legt die Hypothese nahe, dass die hohe Grabbuße in TAM III 798 mit der herausragenden öffentlichen Stellung des Graberrichters Konon zusammenhängen könnte. Ein Blick auf die übrigen Gräber der Familien A–R stützt diese Hypothese: Für die Errichter und Bestattungsberechtigten der sechs Gräber mit Bußbeträgen bis zu 5.000 Denaren sind keine hohen städtischen Ämter belegt.⁹⁴ Hingegen wurden sieben der 13 Gräber mit Grabbußen von über 5.000 Denaren von *πρόβουλοι*, Kaiserpriestern und Priestern der Dea Roma oder für diese errichtet.⁹⁵ Die folgende Tabelle listet alle Gräber von Inhabern dieser herausragenden städtischen Ämter mit erhaltenen Bußbeträgen auf.

Beleg	Familie	Ämter des Graberrichters	Ämter der Bestattungsberechtigten	Grabtyp	Grabbuße
TAM III 285	–	Kaiserpriestertum		<i>aedicula</i>	16.000
TAM III 549	M		Proboulie	Sarkophag	10.000
TAM III 586	A, B	Kaiserpriestertum		Tempelgrab	> 5.000
TAM III 648	A, C, D	Kaiserpriestertum	Kaiserpriestertum, Proboulie	Tempelgrab	> 10.000
TAM III 685	D	Proboulie	Proboulie	Tempelgrab	> 10.000
TAM III 714	P		Proboulie	Tempelgrab	40.000
TAM III 787	K	Priestertum der Dea Roma		Sarkophag in <i>aedicula</i>	8.000
TAM III 798	R	Proboulie		Sarkophag	12.000

⁹³ Dass sie eine andere Mutter hatten als Konon, machte HEBERDEY 1929, 127 wahrscheinlich.

⁹⁴ Nur Teimokrates, der Graberrichter in TAM III 778, wird in TAM III 5 als Priester der Artemis und in TAM III 17 als Stifter eines Artemistempels genannt. Den Sarkophag mit der Inschrift TAM III 778 errichtete Teimokrates für sich, seine Gattin und seine Eltern; darüber hinaus kommt er auch als Errichter des Sarkophags seiner Söhne mit der Inschrift TAM III 777 in Frage, wobei die Errichtung beider Gräber relativ früh in seinem Leben anzusetzen sein dürfte: In TAM III 778 bleiben die Kinder des Teimokrates ungenannt, und die beiden Söhne aus TAM III 777 dürften noch vor dem Erwachsenenalter verstorben sein, vgl. HEBERDEY 1929, 69f. Hingegen stiftete Teimokrates den Artemistempel offenbar erst am Ende seines Lebens, zumal die Durchführung seiner Errichtung (wohl testamentarisch) seiner Enkelin Aurelia Armasta zufiel. Es ist also damit zu rechnen, dass Teimokrates auch das Priesteramt der Artemis relativ spät und mithin erst *nach* der Errichtung der beiden Gräber antrat.

⁹⁵ Zu den Priestertümern der Roma und des kaiserlichen Hauses s. grundlegend HEBERDEY 1929, 28–36, zu weiteren termessischen Kulturen HEBERDEY 1934, 753–758.

In allen acht Fällen liegt die Grabbuße höher als 5.000 Denare, wobei sich kein Unterschied zwischen Tempelgräbern und Sarkophagen abzeichnet.

Es lässt sich somit festhalten, dass die Gräber von Mitgliedern der termessischen Führungsschicht überwiegend und die Gräber von Inhabern der höchsten städtischen Ämter ausnahmslos durch außergewöhnlich hohe Grabbußen geschützt waren, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, dass dies unabhängig vom jeweiligen Grabtyp der Fall ist.⁹⁶ Die Erwartungen der Statushypothese bestätigen sich somit auch hier.

c) Freigelassene und Sklaven der termessischen Führungsschicht

In fünf Fällen lassen sich die Grabbußen von Angehörigen der termessischen Führungsschicht mit denen ihrer eigenen Freigelassenen und Sklaven vergleichen:

⁹⁶ Bei neun der 38 Sarkophaginschriften mit Grabbußen von über 5.000 Denaren lässt sich ein hoher sozialer Status des Graberrichters wahrscheinlich machen: TAM III 537. 549. 554. 646. 798 wurden von Mitgliedern der Familien A–R errichtet; dies gilt möglicherweise auch für Termessos IV 102, s. den Kommentar von B. İPLİKÇİOĞLU *ibid.* S. 173. Aurelia Neikiane Dibidoriane Armasta, die Errichterin von TAM III 277, gibt sich als Lykiarchin zu erkennen, zur Bedeutung der Wendung «ἀπὸ Λυκιάρχιας» als Rangtitel («aus der Lykiarchie her[kommend]») s. REITZENSTEIN 2011, 57–60 mit weiteren Belegen; zur Person der Aurelia Neikiane s. *ibid.* S. 229f. Nr. 96. Zur kaiserzeitlichen Lykiarchie s. BEHRWALD 2000, 209–216 sowie REITZENSTEIN 2011, 51–61; zur gehobenen sozialen Stellung der Lykiarchen *ibid.* bes. 114–131. (Vgl. auch das Grab des Lykiarchen Marcus Aurelius Archepolis in Olympos [SEG 41, 1388] mit der weitaus höchsten dort belegten Grabbuße von 20.000 Denaren, s. demnächst WIEDERGUT, Olympos.) Valerius Pyrrhos, der Errichter von TAM III 744 nennt sich «ὁ κράτιστος». Mit diesem Begriff werden seit der frühen Kaiserzeit römische Ritter (und gelegentlich auch Senatoren) bezeichnet, und später ist «ὁ κράτιστος» die griechische Wiedergabe des wohl unter Marcus Aurelius eingeführten ritterlichen Rangtitels «*vir egregius*» (s. HIRSCHFELD 1901, 584–587; vgl. PFLAUM 1970, 177–179). Valerius Pyrrhos gehörte mithin aller Wahrscheinlichkeit nach dem römischen Ritterstand an, wozu auch passt, dass der zweite für Termessos belegte Valerius in einer nach 212 datierbaren Proboulenliste (TAM III 118 Z. 7–8) explizit als ἱππεύς bezeichnet wird: «ἱερεὺς Οὐαλέριος Ζωῖλου [ὁ] | καὶ Ἀλεξανδρεὺς ἱππε[ύς]». Marcus Aurelius Theopompos, der Errichter von TAM III 521, war «ζωγράφος ἱερονείκης», ein Maler, der in einem nicht näher genannten musischen Agon gesiegt hatte; zu den Ehrungen und Privilegien von Agonsiegern in ihren Heimatstädten s. PLEKET 2014, 57–61; WALLNER 2014, 311–318 mit weiterführender Literatur. Den übrigen 29 Gräbern sind keine Informationen über den sozialen Status des Graberrichters zu entnehmen, doch ist es angesichts des bisher Festgestellten wahrscheinlich, dass auch sie zum Großteil Angehörigen der Oberschicht gehörten. Eine Ausnahme könnte in Termessos III 31 vorliegen, dessen Errichter Hermes, Sohn des Onesimos, als Freigelassener eine Grabbuße von 10.000 Denaren festlegte. Dieser Betrag liegt deutlich über der bei termessischen Freigelassenengräbern üblichen Bußhöhe (der statistische Median der insgesamt 40 Belege liegt bei 1.500 und der Modus bei 1.000 Denaren, und nur in zwei weiteren Fällen übersteigen die Bußbeträge 2.500 Denare; TAM III 236. 558 mit jeweils 5.000 Denaren). Ob Hermes einen exceptionellen sozialen Aufstieg erlebt oder aber bei der Festsetzung seiner Grabbuße die soziale Konvention gebrochen hat, muss mangels weiterer Informationen offenbleiben.

	Graberrichter	Nutzerkreis	Grabbuße	Beleg
1	Aur. Ge, Tochter des Hermaios	Bruder, Eltern	30.000	TAM III 382
	Aur. Ge, Tochter des Hermaios	Ziehkinder	3.000	TAM III 383
	Aur. Doulos, Freigelassener der Ge ⁹⁷	Graberrichter, Gattin, Sohn	1.500	TAM III 421
	Neophitos, Sklave der Ge	Graberrichter, Kinder	1.000	Termessos IV 124
2	Aur. Tiberii Oples und Varus	Eltern	> 10.000	TAM III 685
	Aur. Tiberius Oples	Freigelassene	1.000	TAM III 682
	Eikaris, Sohn des Eikaris, Freigelassener von Oples und Varus	Graberrichter, Kinder	1.000	TAM III 221
	Aur. Soteris, Freigelassene des Oples	Graberrichterin, Eltern	1.000	TAM III 772
	Kardamos u. Artemidora, Sklaven von Oples und Varus	Graberrichter, Kinder	500	Termessos IV 108
3	Aur. Padamouriane Nanelis	Graberrichterin, Gatte, Tante, Tochter, Schwiegersohn	> 10.000	TAM III 648
	Aur. Agorastos, ihr Freigelassener	Graberrichter, Tochter	1.000	TAM III 228
	Aur. Artemonis, ihre Freigelassene	Graberrichterin, Gatte, Kinder, Enkel ⁹⁸	1.000	TAM III 358
	[— — —], ihr Freigelassener ⁹⁹	Graberrichter, Gattin	2.500	TAM III 828

⁹⁷ Da in TAM III 421 Z. 2–4 sowohl die Gattin als auch der Sohn des Aurelius Doulos als οἰκέται der Aurelia Ge geführt werden, dürfte es sich bei dieser wohl auch um die nicht namentlich genannte Freilasserin des Doulos handeln, vgl. HEBERDEY 1929, 74.

⁹⁸ Es ist unklar, ob die als Bestattungsberechtigte genannte Aurelia Pasagathe Enkelin oder Schwägerin der Graberrichterin ist.

⁹⁹ Die Gattin des Graberrichters erscheint in Z. 1–2 als ἀπελευ[[θήρ]α τῆς αὐτῆς Νανηλίδος». Daraus hat R. HEBERDEY (TAM III S. 253 f.) mit Recht geschlossen, dass Nanelis bereits im zerstörten Abschnitt davor als Freilasserin (allenfalls als Herrin) des Graberrichters genannt war.

	Graberrichter	Nutzerkreis	Grabbuße	Beleg
4	Aur. Opletiane Perikleia	Graberrichterin, Gatte	40.000	TAM III 714
	Aur. Syriarches, Sohn des Hermianos, ihr Freigelassener	Graberrichter	3.500	TAM III 765
	Eukarpia, ihre Sklavin	Graberrichterin, Kinder	1.000	TAM III 483
	Syriarches, Sohn des Hermaios, ihr Sklave	Graberrichter, Gattin, Sohn	500	TAM III 764
5	Tiberia Claudia Perikleia	Graberrichterin, Gatte Tiberius Claudius Teimodo- ros, Kinder	30.000	TAM III 713
	Claudia Nenias, Frei- gelassene des Tiberius Claudius Teimodoros	Graberrichterin, Gatte	1.000	TAM III 662

Die Gegenüberstellung bestätigt die in a) und b) gewonnenen Ergebnisse: Bei den vier von Sklaven errichteten Gräbern liegen die Bußbeträge bei 500 oder 1.000 Denaren, bei den acht von Freigelassenen errichteten Gräbern zwischen 1.000 und 3.500 Denaren. Dabei lässt sich beobachten, dass innerhalb derselben Familie die Grabbußen von Sklavengräbern stets niedriger sind als die von Freigelassenengräbern. Hingegen zeigen die Gräber, die ihre Herren bzw. Freilasser für sich selbst und ihre nächsten Familienangehörigen errichteten, durchwegs Grabbußen von über 10.000 Denaren.

Zwei Fälle legen nahe, dass nicht nur der soziale Status des Graberrichters, sondern auch jener der zur Bestattung vorgesehenen Personen maßgeblich für die Höhe der Grabbußen war: Aurelia Ge errichtete für ihre Eltern und ihren leiblichen Bruder ein Tempelgrab (TAM III 382) und für ihre Ziehkinder¹⁰⁰ einen Sarkophag (TAM III 383). Während der Sarkophag ihrer Ziehkinder mit einer Grabbuße von 3.000 Denaren

¹⁰⁰ Zu den *θρεπτοί* in den kaiserzeitlichen Inschriften Kleinasien s. grundlegend CAMERON 1939 und NANI 1943/4; für die Region Phrygien zuletzt RICL 2005 und für Lydien RICL 2006. Der Begriff *θρεπτός* bezeichnet eine Person, die von jemand anderem als ihren biologischen Eltern aufgezogen wurde, und ist somit eine soziale und keine rechtliche Kategorie. Häufig sind *θρεπτοί* als Sklaven identifizierbar, doch es gibt auch zahlreiche Belege, in denen ein freier rechtlicher Status wahrscheinlich ist. Zur Frage des rechtlichen Status von *θρεπτοί* s. RICL 2006, bes. 297–306 (abweichend hingegen KOLB 2008, 371 f., der die *θρεπτοί* in lykischen Grabtexten sämtlich für Unfreie hält). Im Fall der beiden *θρεπτοί* in TAM III 383 ist für Aurelia Neike aufgrund ihres Namens ein freier Status anzunehmen, bei Helios könnte es sich indes um einen Sklaven handeln, so auch HEBERDEY 1929, 74. Dazu passt auch, dass zusätzlich nur den Eltern der Aurelia Neike die Möglichkeit eingeräumt wurde, in diesem Grab bestattet zu werden, während die Eltern des Helios keine Erwähnung finden.

geschützt war, liegt der Bußbetrag beim Tempelgrab ihrer Eltern und ihres Bruders mit 30.000 Denaren zehn Mal so hoch. Ähnliches lässt sich bei ihrem Sohn Aurelius Tiberius Oples beobachten, der gemeinsam mit seinem Bruder für seine Eltern ein Tempelgrab (TAM III 685) und für zwei seiner Freigelassenen einen Sarkophag (TAM III 682) errichtete. Die Grabbuße am Grab für seine Freigelassenen beträgt 1.000 Denare, die am Grab für seine Eltern mehr als 10.000. In beiden Fällen manifestierte sich der unterschiedliche soziale Status innerhalb derselben Familie nicht nur im Grabtyp, sondern auch in der Höhe der Grabbuße.¹⁰¹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle drei Untersuchungen ein Ergebnis im Sinne der Statushypothese erbracht haben: Die sozialen Eliten schützten ihre Gräber generell mit deutlich überdurchschnittlichen Bußbeträgen. Dagegen zeigen die Gräber von Personen mit niedrigem sozialen Status wie z.B. Sklaven weitaus geringere Bußbeträge. In jenen Fällen, in denen Gräber sowohl von Sklaven bzw. Freigelassenen als auch von ihren Herren bzw. Freilassern bekannt sind, lässt sich die soziale Staffelung der Grabbußen auch innerhalb derselben Familie nachweisen. Insgesamt hat die vorangegangene Untersuchung gezeigt, dass der soziale Status des Grabherrn und der zur Bestattung vorgesehenen Personen nicht nur eines der Kriterien, sondern *das* zentrale Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Bußbeträge war.

5) Interpretation und Ausblick

Eine quantifizierende Untersuchung der Grabbußen in den termessischen Grabinschriften hat gezeigt, dass die Inflation keine Auswirkungen auf die Höhe der Bußbeträge hatte: Entgegen der Inflationshypothese kann ein tendenzielles Ansteigen der Grabbußen im Laufe der Zeit nicht festgestellt werden. Auch der materielle Wert des Grabmonuments erweist sich als nicht ausschlaggebend für die Höhe der Bußbeträge: Die Grabbußen an einfachen, freistehenden Sarkophagen aus lokalem Kalkstein reichen von 300 bis 60.000 Denaren, ohne dass ein wesentlicher Wertunterschied plausibel wäre. Somit sind die durchgängig hohen Grabbußen bei den Tempelgräbern nicht mit dem Bautyp zu erklären: Der Grund lag nicht im ungewöhnlich hohen materiellen Aufwand, sondern in der Zugehörigkeit der Errichter zur gesellschaftlichen Elite der

¹⁰¹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang TAM II 77 aus Termessos: Der fragmentarisch erhaltene Grabtext dürfte zu einem monumentalen Grabbau gehört haben, wie der Inschriftenträger, zwei massive Kalksteinquader, sowie die Erwähnung einer unteren Grabkammer («ὕποσόνιον τοῦ ἡρώου») zeigen. Die Grabbuße ist mit 100.000 Denaren außergewöhnlich hoch; widerrechtliche Bestattungen im ὑποσόνιον werden hingegen «nur» mit einer Buße von 10.000 Denaren geahndet. In Lykien waren ὑποσόνια größerer Grabbauten häufig zur Bestattung von Ziehkindern (z.B. TAM II 247. 437. 604), Freigelassenen (z.B. TAM II 438. 454. 611) und Sklaven (z.B. TAM II 322. 438. 611) der Familie des Errichters vorgesehen, s. KUBIŃSKA 1968, 82–84 mit weiteren Belegen. Die Differenzierung der Bußbeträge um den Faktor 10 dürfte also auch in TAM II 77 Statusunterschiede innerhalb derselben Familie reflektieren.

Stadt. Dazu passt, dass Angehörige der termessischen Führungsschicht für weniger aufwendige Grabmonumente ebenfalls außerordentlich hohe Grabbußen festsetzten. Auch am anderen Ende der gesellschaftlichen Hierarchie, bei den Gräbern von Sklaven, bestätigt sich die Stathypothese, und sogar innerhalb derselben Familie spiegeln sich soziale Unterschiede in der Höhe der Grabbußen. Insgesamt lässt sich für Termessos somit zeigen, dass sich die Grabrichter bei der Festsetzung der Bußen zum Schutz ihrer Gräber an ihrem eigenen sozialen Status orientierten.

Es stellt sich die Frage, ob dieses Phänomen allein durch soziale Konvention hervorgerufen wurde oder darüber hinaus auch andere Mechanismen wirksam waren. Um diese Frage beantworten zu können, müssen drei generelle Feststellungen zu den Grabbußen im kaiserzeitlichen Kleinasien vorausgeschickt werden:¹⁰²

- 1) Die Grabbußen waren keine leeren Drohungen, sondern konnten im Ernstfall im Rahmen der rechtlichen Institutionen des lokalen Gemeinwesens tatsächlich exekutiert werden.
- 2) Die Höhe der Grabbußen wurde vom Grabrichter individuell festgelegt.
- 3) Die Bestimmungen des Grabrichters und mithin auch die Androhung von Geldbußen bei deren Missachtung richteten sich in erster Linie gegen sein unmittelbares Umfeld, den erweiterten Familienkreis und die zukünftige Nachkommenschaft.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, diese drei Punkte einer ausführlichen Beweisführung zu unterziehen; dennoch seien im Folgenden zumindest einige Argumente angeführt:

ad 1) Wenn Grabbußen im Ernstfall nicht exekutierbar gewesen wären, hätten sie rasch ihre bedrohliche Wirkung eingebüßt und wären durch andere Mittel ersetzt worden. Dass Grabrichter in Kleinasien ihren Bestimmungen von hellenistischer Zeit an bis in die Spätantike regelmäßig durch die Androhung von Grabbußen Nachdruck verliehen, beweist mithin *per se* ihre Wirksamkeit. Auch der häufige Zusatz, dass die Verfolgung der Angelegenheit und die Eintreibung der Bußbeträge (πράξις) gegen Erhalt eines Anteils daran (παντί) τῷ βουλομένῳ («jedem, der will») möglich sein würde, zeigt, dass die Grabrichter die Exekution der Grabbußen als realistisch und durchführbar ansahen.¹⁰³ Dass dies im Rahmen der rechtlichen Institutionen der jeweiligen Polis geschah, legt vereinzelt die Erwähnung städtischer Behörden in diesem Zusammenhang nahe.¹⁰⁴ Dies wird ferner auch durch die gelegentliche Bezug-

¹⁰² Für Überlegungen zur generellen Stoßrichtung kleinasiatischer Grabtexte aus ganz anderem Blickwinkel, aber mit ähnlichem Ergebnis s. demnächst PRAUST – WIEDERGUT, Milet.

¹⁰³ Zur Rolle der Popularkläger in den kaiserzeitlichen Grabinschriften s. zusammenfassend CREAGHAN 1951, 116–118; im Bezug auf die ephesischen Grabtexte s. HARTER-UIBOPUU 2014, 175–177.

¹⁰⁴ In drei kaiserzeitlichen Grabtexten aus Zentrallykien sind λογισταί, städtische Amtsträger aus dem Bereich der Finanzverwaltung, für die Entgegennahme der Anzeige (und wohl auch für die Eintreibung der Buße und die Auszahlung der Belohnung an den Kläger) zuständig:

nahme auf städtische Normen im Hinblick auf zusätzliche Strafverfolgung¹⁰⁵ sowie die häufige Einbindung städtischer Archive¹⁰⁶ gestützt.

ad 2) Dass die Höhe der Grabbußen individuell bestimmt wurde und nicht seitens der Stadt rechtlich normiert war, ergibt sich bereits aus der Diversität der Bußgeldhöhen an ein und demselben Ort:¹⁰⁷ In Termessos sind, wie oben gezeigt wurde, 25 verschiedene Höhen von Grabbußen belegt. In einigen termessischen Grabtexten wird explizit gesagt, dass die Höhe der Grabbuße durch den Graberrichter festgesetzt wurde: Besonders deutlich geht dies aus der Sarkophaginschrift des Moles, Sohn des Kendeas (Termessos IV 118), hervor, die im Fall einer widerrechtlichen Bestattung vorsieht (Z. 4–7): «... εἰ | δὲ μή, ἔνοχος ἔστω τῷ ἐν τῇ | διαθήκῃ γεγραμμένῳ ἐπι|τεμίῳ Χ, γ» («... anderenfalls soll er unterworfen sein der im Testament festgehaltenen Buße von 3.000 Denaren»).¹⁰⁸

ad 3) Der in den termessischen Grabtexten weitaus am häufigsten unter Strafe gestellte Tatbestand ist die Durchführung einer nicht vom Grabherrn vorgesehenen

SCHULER 2003, 178f. Nr. 3 (= SEG 53, 1698); *ibid.* S. 184f. Nr. 7 (= SEG 53, 1702; beide Phellos); DIAMANTARAS 1894, 326 Nr. 9 (Antiphellos).

¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang begegnen gelegentlich νόμοι τυμβωρυχίας, z. B. in TAM II 953 (Olympos) und TAM V 1142 (Thyateira); weitere Belege bei STEMLER 1909, 64. Dazu kommt in Sidyma ein «τῆς ἀσεβείας νόμος» (TAM II 217, 246 und ergänzt in TAM II 218).

¹⁰⁶ In zahlreichen Grabtexten wird die Mitwirkung städtischer Archive an Rechtsakten rund um die Grabgründung festgehalten. Anlässe sind beispielsweise der Kauf einer Grabstätte (z. B. Milet VI 2 Nr. 613 Z. 1: «τὸ ἡρῶν ἐπρίατο διὰ τῶν ἀρχεῖων ...») oder die Erteilung von Berechtigungen (z. B. TAM II 353 [Xanthos] Z. 4–6: «καθὼς συνεχωρήθη | αὐτοῖς διὰ τῶν ἀρχεῖων ...»). In anderen Fällen bezieht sich die Mitwirkung der Archive auf die Gesamtheit der vom Graberrichter getroffenen Bestimmungen, z. B. in der ansonsten typischen termessischen Grabinschrift TAM III 750, die in Z. 8–11 mit der Feststellung endet: «ἡ δὲ σημείωσις αὕτη ἐγένετο καὶ | διὰ χρεοφυλακίου προ(βούλου) | Οπλεους τρις Πιλλακο<ο>υ Μανη|σου, μη(νός) Θεσμοφορίου ιδ'» («Diese Urkunde [σημείωσις] ist entstanden auch mittels des Archivs unter dem πρόβουλος Oples III., Nachfahr des Pillakoas, Sohn des Manesas»). Darüber hinaus wird in zahlreichen Grabtexten darauf verwiesen, dass einzelne Urkunden oder Gegenschriften der Inschrift in städtischen Archiven hinterlegt seien, z. B. I Aph. 2007, 12.526 Z. 19: «τῆς ἐπιγραφῆς ταύτης ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὸ χρεοφυλάκιον ἐπὶ στεφανηφόρου τὸ β' Ἀττάλου υἱοῦ Μενάνδρου μηνὸς δωδεκάτου» («Von dieser Inschrift wurde eine Zweitschrift abgelegt in das Archiv während der zweiten Stephanephorie des Attalos, des Sohnes des Menandros, im zwölften Monat»). Zu den Archivierungsvermerken in den kaiserzeitlichen Grabtexten Kleinasiens s. zusammenfassend STEMLER 1909, 60–62 und CREAGHAN 1951, 118f. sowie mit Bezug auf die milesischen Grabtexte Milets HARTER-UIBOPUU – WIEDERGUT 2014, 160–164; die Rolle des städtischen Archivwesens wird von K. WIEDERGUT in einem laufenden Dissertationsprojekt untersucht.

¹⁰⁷ Ähnlich auch CREAGHAN 1951, 115: «This irregularity of the amount is consistent with the personal, individual nature of a will [...]».

¹⁰⁸ In anderen termessischen Texten erscheint die Bußbestimmung als Teil der vom Graberrichter verfügten πρόρ(ρ)ησις (seiner Anordnungen, so z. B. in TAM III 418. 527. 539. 685. 713. 714; Termessos II 9) oder der vom Graberrichter erstellten σημείωσις (der betreffenden Urkunde, so z. B. TAM III 284. 590. 613. 750; Termessos IV 97. 106); zum Wesen der σημείωσις in Termessos s. WÖRRLE 1975, 269f.

Bestattung. Dass jemand sich des Leichnams eines Angehörigen in einem fremden Grab entledigen wollte, ist als Szenario *per se* wenig wahrscheinlich. Zudem erforderte die Öffnung eines Sarkophagdeckels mit einem Gewicht von weit über einer Tonne erheblichen Aufwand, der kaum unbemerkt bleiben konnte. Selbst wenn der Bestattungsvorgang unbemerkt blieb, wäre später an einem fremden Grab die Durchführung des üblichen Totenkultes nicht möglich gewesen. Weitaus naheliegender ist hingegen die Vorstellung, dass Angehörige aus der Familie des Graberrichters, die nicht zur Bestattung vorgesehen waren, sich über dessen Bestimmungen hinwegsetzen. In Termessos sahen die Graberrichter üblicherweise sich selbst, ihre Ehegatten sowie ihre Kinder zur Bestattung vor, weitaus seltener weitere mit ihm verwandte oder verschwägte Personen.¹⁰⁹ Mehrfach lässt sich anhand von Nachträgen in den Grabinschriften nachweisen, dass der Graberrichter zu seinen Lebzeiten den Kreis der zur Bestattung vorgesehenen Personen erweiterte, wenn Angehörige nicht über ein eigenes Grab verfügten.¹¹⁰ Die Gefahr, dass solche Personen auch nach dem Tod des Graberrichters und gegen seinen erklärten Willen das Grab mitnutzen wollten, kann folglich als durchaus real angesehen werden.¹¹¹ Hinzu kommt, dass die termes-

¹⁰⁹ Im Folgenden werden die Häufigkeiten angegeben, mit denen Angehörige des Graberrichters in den termessischen Grabinschriften erscheinen. Dabei bilden jene 714 Grabtexte die Materialbasis, in denen anhand der Textstruktur zweifelsfrei zwischen dem Graberrichter und dem von ihm zur Bestattung vorgesehenen Personenkreis unterschieden werden kann, dessen ungeachtet, ob rechtliche Elemente vorhanden sind oder nicht. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in zahlreichen Fällen der jeweilige Verwandtschaftsgrad nicht angegeben wurde oder sich nicht erhalten hat, sodass die Angaben als Mindestwerte zu verstehen sind. In rund 83 % der Texte sieht sich der Graberrichter selbst zur Bestattung vor, in rund 60 % seinen Ehegatten und in rund 43 % seine Kinder. Als weitere Angehörige kommen in absteigender Häufigkeit vor (die Werte sind jeweils gerundet): Eltern (12 %), Schwiegerkinder (5 %), Geschwister (4 %), Enkel (3 %), Ziehkinder (3 %), Neffen und Nichten (2 %), Schwiegereltern (1 %); andere sind nur in Einzelfällen belegt.

¹¹⁰ Die meisten dieser Nachträge dürften durch den Graberrichter selbst oder doch zumindest mit seinem persönlichen Einverständnis erfolgt sein, explizit wird dies z. B. in TAM III 310 Z. 9–12 festgehalten: «ἀκολούθως δὲ οἷς ἐξημιώσατο, συνχωρεῖ κηδευθῆναι | ἐν τῇ προγεγραμμένῃ σωματοθήκῃ Πορφύριωνα Ἀπελλοῦ | καὶ Ἄτταλίδα Μουσαίου, τὴν γυ(ναῖκα) αὐτοῦ, μόνους οἰ(κέτας) Ἀὐρ(ηλίας) Κίλλης | Μελησάνδρου» («Gemäß dem, was sie urkundlich festgeschrieben hat, erlaubt sie [die Graberrichterin], dass im zuvor genannten Sarkophag Porphyrion, Sohn des Apelles, und seine Frau Attalis, Tochter des Mousaios, Haussklaven der Aurelia Kille, bestattet werden, als Einzige»). Im Folgenden werden exemplarisch einige weitere Beispiele jeweils mit Angabe des Verwandtschaftsgrades der nachgetragenen Person zum Graberrichter angeführt: TAM III 238 (Neffe oder Vetter); Termessos IV 35 (Schwiegertochter); TAM III 339 (Schwiegersohn und zukünftige Enkel); TAM III 538 (zweite Gattin); TAM III 552 (zweite Gattin und Kinder aus der Verbindung).

¹¹¹ In diesem Sinn ist auch der Zusatz in TAM III 418 Z. 3–4: «... καὶ οἷς ἄν ἐπισημανεῖται δι' ἀρχείων ...» («... und für diejenigen, die ich mittels der Archive dazu eingetragen habe») zu verstehen. Der Graberrichter behielt sich zwar vor, den Kreis der Nutzungsberechtigten zu erweitern, doch sicherte er sich gegen nicht dokumentierte Ansprüche ab, indem er die Möglichkeit zur Grabnutzung an eine auf Amtsweg zustande gekommene Urkunde band. Auch in

sischen Sarkophage nicht zur Nutzung *ad perpetuum* vorgesehen waren: In über hundert Texten stellt der Graberrichter explizit klar, dass es nach dem Tod der als nutzungsberechtigt angeführten Personen (μετὰ δὲ τὴν ἀποβίωσιν / τὴν ἀπόθρῃσιν αὐτῶν o.ä.) niemandem mehr möglich sein würde, eine Bestattung vorzunehmen.¹¹² Von zukünftigen Generationen wurde mithin die Errichtung eigener Gräber erwartet, wie besonders prägnant aus dem Grabtext des Freigelassenen Aurelius Leukis (TAM III 576) hervorgeht: Er hat den Sarkophag für sich selbst und seine verstorbene Gattin Helene bereitgestellt, und setzt hinzu (Z. 2-5): «ἐὰν δὲ Ἀρμαστα, ἡ θυ(γάτηρ), καὶ Ἀπο(λλώνιος), ὁ υἱός, μὴ δυνα[τοῖ ὦσιν] | ἑαυτοῖς καταστήσῃ ἕτερα ἀνγεία, τότε ἐξὸν εἶναι αὐτοὺς μόνους | ἐπιταφῆναι ἐ[ν] τῇ αὐ|τῇ σωματοθήκῃ» («Wenn aber Armasta, die Tochter, und Apollonios, der Sohn, nicht in der Lage sein werden, für sich selbst weitere Sarkophage aufzustellen, so soll es dann möglich sein, dass allein sie sich in diesem Sarkophag bestatten lassen»). Als mögliche widerrechtliche Grabnutzer kommen somit sowohl Personen aus dem erweiterten Familienumfeld als auch (und vielleicht in erster Linie) Nachfahren des Graberrichters in Frage, die er nicht dazu berechtigt hatte.

Aus dieser Überlegung folgt unmittelbar eine Erklärung dafür, dass die städtischen Eliten in Termessos durchwegs überdurchschnittlich hohe Grabbußen festsetzen: Niedrige Bußbeträge hätten für Täter aus ihrem eigenen sozialen Umfeld keine abschreckende Wirkung gehabt. Weniger leicht lässt sich hingegen beantworten, warum nicht auch Angehörige der Unterschicht zwecks größerer Abschreckung zu außerordentlich hohen Bußbeträgen griffen. Neben der sozialen Konvention kommt hier möglicherweise auch ein prozessrechtlicher Aspekt ins Spiel: Bereits B. KEIL und H. STEMLER haben argumentiert, dass hinter den kleinasiatischen Grabbußen ἀγῶνες τιμητοί, schätzbare Gerichtsverfahren, standen.¹¹³ In solchen Verfahren entschied das Gericht nach einem Schuldspruch zwischen dem vom Kläger beantragten

Grabtexten aus anderen Regionen finden sich vergleichbare Bestimmungen, so z.B. in TAM II 602 aus Tlos, wo es in Z. 3-4 heißt: «καὶ ὃ ἂν ἐν|γράφως συνχωρήσῃ» («und für denjenigen, dem ich es schriftlich erlauben werde»).

¹¹² Streng genommen beschränkt diese Angabe die Wirksamkeit des Verbotes nicht vorgesehener Bestattungen auf die Zeit, nachdem der Sarkophag bereits den vorgesehenen Nutzerkreis aufgenommen hat. Davor konnten der Graberrichter zu Lebzeiten selbst und danach die verbliebenen Nutzungsberechtigten für die bestimmungsgemäße Verwendung des Grabes Sorge tragen.

¹¹³ KEIL 1908, 572-576; STEMLER 1909, 66; dem folgt auch CREAGHAN 1951, 115. Allerdings ist das entsprechende Verfahren entgegen der Annahme B. KEILS von den fallweise kumulativ hinzutretenden wegen τυμβωρυχία, ιεροσυλία und ἀσέβεια zu trennen, s. GERNER 1941, 243-247; HARTER-UIBOPUU – WIEDERGUT 2014, 158-160. Auch wird man kaum mit B. KEIL annehmen, dem Bußempfänger sei die Rolle des Klägers in dem Verfahren zugekommen, zumal zahlreiche Texte mit Wendungen wie «ἐξουσίαν ἔχοντος παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐκδικεῖν ἐπὶ τῷ ἡμίσει» («wobei es jedem, der will, möglich sein wird, [die Angelegenheit] rechtlich zur verfolgen für die Hälfte [der Buße]») explizit auf die Möglichkeit zur Popularklage hinweisen.

Strafmaß (τίμημα) und dem Gegenvorschlag des Angeklagten (ἀντιτίμημα).¹¹⁴ Demnach wäre der vom Graberrichter festgesetzte Bußbetrag als jene Summe zu verstehen, die der Kläger in seinem τίμημα fordern sollte.¹¹⁵ Im Falle eines Vergehens gegen das Grab eines einfachen Bürgers hätte ein übertrieben hohes τίμημα wohl keine Chance auf Durchsetzung gehabt, sodass die Graberrichter im eigenen Interesse realistische, ihrem sozialen Prestige angemessene Bußbeträge festsetzten.¹¹⁶ Die termessischen Grabbußen sind mithin mittelbar ein Spiegel der gesellschaftlichen Realität der Stadt, indem sie die soziale Selbsteinschätzung der Graberrichter reflektieren.

Abschließend soll noch die Frage kurz andiskutiert werden, inwieweit sich das termessische Ergebnis auch auf andere Städte des kaiserzeitlichen Kleinasien übertragen lässt. Zunächst ist festzuhalten, dass nur wenige Orte eine ausreichende Materialbasis für eine quantifizierende Analyse nach dem Muster der vorliegenden bieten.¹¹⁷ Für die ostlykische Hafenstadt Olympos, aus der immerhin rund 200 einschlägige Grabtexte vorliegen, konnte K. WIEDERGUT ebenfalls den sozialen Status der Graberrichter als das entscheidende Kriterium für die Höhe der Bußbeträge herausarbeiten.¹¹⁸ Generell zeichnet sich ab, dass die Inschriften an den monumentalen Grabbauten der städtischen Eliten auch in anderen Regionen Bußbeträge nennen, welche das lokal übliche Maß um ein Vielfaches übersteigen.¹¹⁹ Ähnlich wie in Termessos sind aber auch an-

¹¹⁴ Zu den ἀγῶνες τιμητοί im klassischen Athen s. HARRISON 1971, 80–82.

¹¹⁵ Unentschieden bliebe allerdings, ob der vom Graberrichter festgesetzte Betrag für den Kläger bindend war.

¹¹⁶ Ähnliches würde übrigens wohl auch dann gelten, wenn es sich bei den entsprechenden Verfahren stattdessen um ἀγῶνες ἀτιμητοί gehandelt haben sollte (mit dem vom Graberrichter festgesetzten Bußbetrag als fixem Strafmaß): In diesem Fall hätte das Gericht bei übertriebenen Bußforderungen wohl keinen Schuldspruch gefällt.

¹¹⁷ Voraussetzungen für eine derartige Analyse sind 1) eine ausreichend große Anzahl erhaltener (und publizierter) einschlägiger Grabtexte sowie 2) ein guter Erhaltungszustand der Nekropolen, da die Ausstattung des Grabmonuments in der Regel der einzige Indikator für den sozialen Status des Graberrichters ist (vgl. AHRENS 2017) und textinterne Informationen dazu äußerst selten sind. Diese Kriterien erfüllen neben Termessos noch Olympos in Ostlykien, Hierapolis in Phrygien und Kyaneai mit Umland in Zentrallykien (der entsprechende Faszikel der TAM wird von CH. SAMITZ vorbereitet), wo sich jeweils hunderte Grabtexte überwiegend noch *in situ* am zugehörigen Grabmonument befinden oder sich zumindest einem solchen zuweisen lassen. Aus Ephesos in Ionien und Aphrodisias in Karien liegen zwar ähnlich viele rechtsurkundliche Grabtexte vor, doch ist der Erhaltungszustand der Nekropolen bei weitem schlechter.

¹¹⁸ WIEDERGUT, Olympos.

¹¹⁹ Monumentale Tempelgräber mit hohen Grabbußen: SEG 41, 1388 (Olympos; 20.000 Denare); TAM II 1224 (Kitanaura; 12.500 Denare); IGR III 500 (Oinoanda; 10.000 Denare); STRUBBE 1997, 264 Nr. 390 (Kanytella; 20.500 Denare); TAM II 211 (Sidyma; 10.000 Denare); TAM II 213 (Sidyma; 30.000 Denare). Von den Inschriften der von CORMACK 2004, 161–332 im Katalog gelisteten kleinasiatischen Tempelgräber nennt keine eine Grabbuße von weniger als 10.000 Denaren; drei scheinbare Ausnahmen erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht stichhaltig: Der Grabtext TAM II 247 aus Perdikia, dem Hafen von Pinara, mit einer Buße von nur 2.500 Denaren gehört zu einem Grabbau (CORMACK 2004, 226f.), der aufgrund seiner ge-

derswo außergewöhnlich hohe Bußbeträge nicht auf herausragende Grabmonumente beschränkt, sondern kommen auch bei weniger aufwendigen Gräbern vor.¹²⁰ Es liegt nahe, dass wir es auch hier mit Angehörigen der Oberschicht zu tun haben, auch wenn sich dies mangels entsprechender Angaben in der Regel nicht direkt nachweisen lässt. Hingegen nennen die Grabinschriften von Sklaven durchgängig relativ bescheidene Grabbußen.¹²¹ Angesichts dieser vorläufigen Beobachtungen erscheint die Vermutung nicht zu gewagt, dass der soziale Status des Graberrichters und der zur Bestattung vorgesehenen Personen nicht nur in Termessos, sondern generell im kaiserzeitlichen Kleinasien das wichtigste Kriterium für die Höhe der Grabbußen war. Die Überprüfung dieser Hypothese bleibt einer zukünftigen systematischen Untersuchung des Materials vorbehalten.

*ÖAW – Institut für Kulturgeschichte der Antike
Abteilung Documenta Antiqua
Arbeitsgruppe Antike Rechtsgeschichte u. Papyrologie
Hollandstraße 11–13
A–1020 Wien
helmut.lotz@oeaw.ac.at*

ringen Größe und relativ bescheidenen Ausstattung kaum als Monumentalgrab anzusprechen ist, vgl. die Skizze in TAM II S. 88. Die Inschrift I.Arykanda 106 mit einer Grabbuße von ebenfalls 2.500 Denaren steht auf einem im Inneren eines Tempelgrabes (CORMACK 2004, 182–184) gefundenen Block und stammt allem Anschein nach aus einer sekundären Nutzung, so auch CORMACK 2004, 184. In TAM II 438, der Inschrift eines Tempelgrabes in Patara (CORMACK 2004, 256–260), ist die Höhe der Grabbuße ergänzt (nicht zur Kenntnis genommen von CORMACK 2004, 130 mit Anm. 646), wobei die von E. KALINKA vorgeschlagenen 1.000 Denare mit Sicherheit zu niedrig veranschlagt sind.

¹²⁰ So sind auch in Sarkophaginschriften sehr hohe Grabbußen belegt, ohne dass sich die Zugehörigkeit des Sarkophages zu einem besonders aufwendigen Grabbau nachweisen ließe, s. z. B. I.Perge 419 (10.000 Denare). 448 (15.000 Denare); I.Ephesos 2299B (25.000 Denare); TAM II 747 (Nisa; 10.000 Denare).

¹²¹ Die von Sklaven festgesetzten Grabbußen betragen in Olympos 300 Denare (TAM II 1019), 500 Denare (TAM II 1026. 1062), 750 Denare (TAM II 1005), 1.000 Denare (TAM II 1032. 1044. 1156) und 1.500 Denare (TAM II 967. 1150); in Teos 1.500 Denare (CIG 3104); in Antiphellos 1.500 Denare (CIG 4299) und in Termessos 2.500 Denare (TAM II 59).

Bibliographie

- AGRESTI 1992: A. AGRESTI, A Survey of Exact Inference for Contingency Tables, *Statistical Science* 7, 1992, 131–153.
- AHRENS 2017: S. AHRENS, Social status and tomb monuments in Hierapolis and Roman Asia Minor, in: J. R. BRANDT – E. HAGELBERG – G. BJØRNSTAD – S. AHRENS, *Life and Death in Asia Minor in Hellenistic, Roman and Byzantine Times. Studies in Archaeology and Bioarchaeology, Studies in Funerary Archaeology Bd. 10* (2017) 131–148.
- BAGNALL 1985: R. S. BAGNALL, Currency and Inflation in Fourth Century Egypt, *BASP Suppl. Bd. 5* (1985).
- BAGNALL 1989: R. S. BAGNALL, Fourth Century Prices: New Evidence and Further Thoughts, *ZPE* 76, 1989, 69–76.
- BANAJI 2007: J. BANAJI, Agrarian Change in Late Antiquity. Gold, Labour, and Aristocratic Dominance (²2007).
- BARNES 2012: T. BARNES, The Date of the Constitutio Antoniniana Once More, in: B. PFERDEHIRT – M. SCHOLZ (Hg.), *Bürgerrecht und Krise: Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen* (2012) 51f.
- BEHRWALD 2000: R. BEHRWALD, *Der Lykische Bund. Untersuchungen zur Geschichte und Verfassung, Antiquitas Reihe 1, Abhandlungen zur Alten Geschichte Bd. 48* (2000).
- BENNDORF – NIEMANN 1884: O. BENNDORF – G. NIEMANN, *Reisen im südwestlichen Kleinasien, Bd. I: Reisen in Lykien und Karien* (1884).
- BLANCO PÉREZ 2016: A. BLANCO PÉREZ, Nomenclature and Dating in Roman Asia Minor: (M.) Aurelius/a and the 3rd Century AD, *ZPE* 199, 2016, 271–293.
- BOLIN 1958: S. BOLIN, *State and Currency in the Roman Empire to 300 A.D.* (1958).
- BURASELIS 2007: K. BURASELIS, ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ. Das Göttlich-Kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana, *Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte Bd. 18* (2007).
- CAMERON 1939: A. CAMERON, ΘΡΕΠΙΤΟΣ and Related Terms in the Inscriptions of Asia Minor, in: W. M. CALDER – J. KEIL (Hg.), *Anatolian Studies presented to William Hepburn Buckler* (1939) 27–62.
- CHRISTIANSEN 2009: B. CHRISTIANSEN, Typen von Sanktionsformeln in den lykischen Grabinschriften und ihre Funktionen, in: R. NEDOMA – D. STIFTER (Hg.), **h₂nr. Festschrift für Heiner Eichner, Die Sprache Bd. 48* (2009) 44–54.
- CORMACK 2004: S. CORMACK, *The Space of Death in Roman Asia Minor* (2004).
- COUSIN 1899: G. COUSIN, *Inscriptions de Termessos de Pisidie, BCH* 23, 1899, 165–192.
- CREAGHAN 1951: J. S. CREAGHAN, *Violatio Sepulchri. An Epigraphical Study* (Diss. Princeton 1951).
- DIAMANTARAS 1894: A. S. DIAMANTARAS, ΕΠΙΓΡΑΦΑΙ ΕΚ ΛΥΚΙΑΣ, *BCH* 18, 1894, 323–333.
- GERNER 1941: E. GERNER, *Tymborychia, ZRG* 61, 1941, 230–275.
- GSCHNITZER 1964: F. GSCHNITZER, *Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei, Bd. 1: Grundzüge des vorhellenistischen Sprachgebrauchs, Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse* 1963, Nr. 13 (1964).
- GUARDUCCI 1967: M. GUARDUCCI, *Epigrafia Greca, Bd. I: Caratteri e Storia della Disciplina. La Scrittura Greca dalle Origini all'Età Imperiale* (1967).
- HAKLAI-ROTENBERG 2011: M. HAKLAI-ROTENBERG, Aurelian's Monetary Reform: Between Debasement and Public Trust, *Chiron* 41, 2011, 1–39.
- HARRISON 1971: A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens, Vol. 2: Procedure* (1971).
- HARTER-UİBOPUU 2014: K. HARTER-UİBOPUU, «Tote soll man ruhen lassen ...». Verbote und Strafen zur Sicherung von Gräbern am Beispiel der Inschriften von Ephesos, in: J. FISCHER

- (Hg.), *Der Beitrag Kleinasiens zur Kultur- und Geistesgeschichte der griechisch-römischen Antike*, DenkschrWien 469, ETAM 27 (2014) 157–180.
- HARTER-UIBOPUU – WIEDERGUT 2014: K. HARTER-UIBOPUU – K. WIEDERGUT, «Niemand anderer soll hier bestattet werden ...». Grabschutz im kaiserzeitlichen Milet, in: G. THÜR (Hg.), *Grabrituale. Tod und Jenseits in Frühgeschichte und Altertum*. Akten der 3. Tagung des Zentrums Archäologie und Altertumswissenschaften an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 21.–22. März 2010, *Origines* 3, DenkschrWien 467 (2014) 147–165.
- HEBERDEY 1929: R. HEBERDEY, *Termessische Studien*, DenkschrWien 69, 3 (1929).
- HEBERDEY 1934: R. HEBERDEY, *RE* 5, A, 1 (1934) 732–775 s.v. Termessos 2.
- HEBERDEY – WILBERG 1900: R. HEBERDEY – W. WILBERG, *Grabbauten von Termessos in Pisidien*, *JÖAI* 3, 1900, 177–210.
- HIRSCHFELD 1887: G. HIRSCHFELD, *Über die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen*, *Königsberger Studien* 1, 1887, 83–144.
- HIRSCHFELD 1901: O. HIRSCHFELD, *Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit*, *Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften* Bd. 25 (1901) 579–610.
- ILUK 2013: J. ILUK, *Amendes Sépulcrales dans les Épitaphes de l'Époque de l'Empire Romain* (2013).
- JONES 1953: A. H. M. JONES, *Inflation under the Roman Empire*, *The Economic History Review*, New Series Bd. 5, 1953, 293–318.
- JONGMAN 2017: W. JONGMAN, *Das Römische Wirtschaftswunder und sein Zusammenbruch*, in: A. EICH – ST. FREUND – M. RÜHL – CH. SCHUBERT (Hg.), *Das dritte Jahrhundert: Kontinuitäten, Brüche, Übergänge* (2017) 35–55.
- KEIL 1908: J. KEIL, *Über Kleinasiatische Grabschriften*, *Hermes* 43, 1908, 522–577.
- KOLB 2008: F. KOLB, *Burg – Polis – Bischofssitz. Geschichte der Siedlungskammer von Kyaneai in der Südwesttürkei* (2008).
- KOLB – KUPKE 1989: F. KOLB – B. KUPKE, *Lykien*, *AW Sondernr.* 20 (1989).
- KUBIŃSKA 1968: J. KUBIŃSKA, *Les Monuments Funéraires dans les Inscriptions Grecques de L'Asie Mineure*, *Travaux du Centre d'Archéologie Méditerranéenne de l'Académie Polonaise des Sciences sous la direction de K. Michałowski* Bd. 5 (1968).
- LANCKOROŃSKI 1892: K. LANCKOROŃSKI (Hg.), *Städte Pamphylens und Pisidiens*, Bd. 2: *Pisidien* (1892).
- LAVAN 2016: M. LAVAN, *The Spread of Roman Citizenship, 14–212 CE. Quantification in the Face of High Uncertainty*, *P&P* 230, 2016, 3–46.
- LESCHHORN 1993: W. LESCHHORN, *Antike Ären. Zeitrechnung, Politik und Geschichte im Schwarzmeerraum und in Kleinasien nördlich des Tauros* (1993).
- LO CASCIO 2010: E. LO CASCIO, *Thinking Slave and Free in Coordinates*, in: U. ROTH (Hg.), *By the Sweat of your Brow: Roman Slavery in its Socio-Economic Setting*, *BICS Suppl.* 109 (2010) 21–30.
- MERKEL 1892: J. MERKEL, *Ueber die sogenannten Sepulcralmulden*, in: R. DOVE – K. ZIEBARTH – F. FRENSDORFF – L. BAR – J. MERKEL – V. EHRENBERG – G. DETMOLD, *Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Rudolf von Jhering zum fünfzigjährigen Doktor-Jubiläum* (1892) 79–134.
- NANI 1943/4: T. G. NANI, *ΘΠΕΙΤΤΟΙ*, *Epigraphica* 5, 1943/4, 45–84.
- NEUMANN – ZIMMERMANN 2003: G. NEUMANN – M. ZIMMERMANN, *Die Lykischen Götter der Agora. Neulesung der griechisch-lykischen Bilingue TL 72a–b in Kyaneai*, in: F. KOLB (Hg.), *Lykische Studien* 6. *Die Siedlungskammer von Kyaneai*, *Asia Minor Studien* 48 (2003) 187–192.
- NIGDELIS 2012: P. M. NIGDELIS, *Μακεδονικά επιγραφικά IV (Θεσσαλονίκη)*, *Tekmeria* 11, 2012, 139–204.

- NIGDELIS 2016: P. M. NIGDELIS, Κύβος: on the Funerary Vocabulary of Thessaloniki, ZPE 200, 2016, 198–204.
- PETERSEN – LUSCHAN 1889: E. A. H. PETERSEN – F. VON LUSCHAN, Reisen im südwestlichen Kleinasien, Bd. 2: Reisen in Lykien, Milyas und der Kibyris (1889).
- PFLAUM 1970: H.-G. PFLAUM, Titulature et rang social sous le Haute-Empire, in: C. NICOLET (Hg.), Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique. Caen 25–26 avril 1969 (1970) 159–185.
- PLEKET 2014: H. W. PLEKET, On the Sociology of Ancient Sport, in: TH. F. SCANLON (Hg.), Sport in the Greek and Roman Worlds, Bd. 2: Greek Athletic Identities and Roman Sports and Spectacle (2014) 29–81.
- PRAUST – WIEDERGUT, Milet: K. PRAUST – K. WIEDERGUT, ἡ μετοχή καὶ ἐξουσία τοῦ μνημείου τούτου. Zu den Nutzungsbestimmungen kaiserzeitlicher Grabinschriften Kleinasiens anhand von I.Milet VI 2, 570 (in Vorbereitung).
- RATHBONE 1991: D. RATHBONE, Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century AD Egypt. The Heroninos Archive and the Appianus Estate (1991).
- RATHBONE 1996: D. RATHBONE, Monetarisisation, not price-inflation, in the third-century A.D. Egypt?, in: C. E. KING – D. S. WIGG (Hg.), Coin Finds and Coin Use in the Roman World. The thirteenth Oxford Symposium on Coinage and Monetary History 25.–27.3.1993. A NATO Advanced Research Workshop, Studien zu Fundmünzen der Antike Bd. 10 (1996) 321–339.
- RATHBONE 1997: D. RATHBONE, Prices and Price Formation in Roman Egypt, in: J. ANDREAU – P. BRIANT – R. DESCAT (Hg.), Prix et formation des prix dans les économies antiques. Entretiens d'archéologie et d'histoire, EAHSBC 3 (1997) 183–244.
- REITZENSTEIN 2011: D. REITZENSTEIN, Die lykischen Bundespriester. Repräsentation der kaiserzeitlichen Elite Lykiens, Klio Beihefte Neue Folge Bd. 17 (2011).
- REYNOLDS – ROUECHÉ 2007: J. M. REYNOLDS – CH. ROUECHÉ, The Inscriptions, in: F. İŞİK, Girlandensarkophage aus Aphrodisias, Sarkophag-Studien Bd. 5 (2007) 147–192.
- RICL 2005: M. RICL, Legal and Social Status of θρεπτοί and Related Categories in the Greek World: The Case of Phrygia in the Roman Period, in: M. JOVANOVIĆ – M. STOJANOVIĆ (Hg.), Neohelensko nasleđe kod Srba 1. Neοελληνική κληρονομιά στους Σέρβους Α' (2005) 145–166.
- RICL 2006: M. RICL, Legal and Social Status of θρεπτοί and Related Categories in the Greek World: The Case of Lydia in the Roman Period, in: Sobria Ebrietas, Mélanges offerts à Miron Flasar, Recueil de travaux de la Faculté de philosophie série A: Les sciences historiques Bd. 20 (2006) 293–321.
- ROBERT 1962: L. ROBERT, Monnaies dans les inscriptions grecques, RN 4, 1962, 7–24.
- SAĞIR – UZUNOĞLU – HANÇER 2011: E. SAĞIR – H. UZUNOĞLU – K. HANÇER, Three new sarcophagi from Kios (Gemlik), Gephyra 8, 2011, 31–44.
- ŞAHİN 1973: S. ŞAHİN, Neufunde von antiken Inschriften in Nikomedeia (Izmit) und in der Umgebung der Stadt (Diss. Münster 1973).
- SCHULER 2001/2: CH. SCHULER, Gottheiten und Grabbußen in Lykien, Lykia 6, 2001/2, 261–275.
- SCHULER 2003: CH. SCHULER, Neue Inschriften aus Kyaneai und Umgebung V: Eine Landgemeinde auf dem Territorium von Phellos?, in: F. KOLB (Hg.), Lykische Studien 6, Asia Minor Studien 48 (2003) 165–188.
- SCHULER 2006a: CH. SCHULER, Inschriften aus dem Territorium von Myra in Lykien: Istlada, Chiron 36, 2006, 395–451.
- SCHULER 2006b: CH. SCHULER, Neue Inschriften aus Kyaneai und Umgebung VI: Tyinda und das Grenzgebiet zwischen Kyaneai und Phellos, in: F. KOLB (Hg.), Lykische Studien 7. Die Chora von Kyaneai, Tübinger Althistorische Studien 2 (2006) 151–165.

- SCHULER – WALSER 2006: CH. SCHULER – A. V. WALSER, Neue Inschriften aus Kyaneai und Umgebung VII: Die Gemeinde von Trysa, in: F. KOLB (Hg.), *Lykische Studien* 7. Die Chora von Kyaneai, *Tübinger Althistorische Studien* 2 (2006) 151–165.
- SEGRÈ 1940–1941: A. SEGRÈ, Inflation and its Implication in Early Byzantine Times, *Byzantion* 15, 1940–1941, 249–279.
- SOURIS 1995: G. A. SOURIS, Τὸ ρωμαϊκὸ ἐργοστάσιο ὄπλων (fabrica) τῆς Θεσσαλονίκης. Μία νέα ἐπιγραφή, *Tekmeria* 1, 1995, 69–76.
- STEMLER 1909: H. STEMLER, Die griechischen Grabinschriften Kleinasiens, Diss. Straßburg 1908 (1909).
- STRUBBE 1997: J. STRUBBE, ΑΠΑΙ ΕΠΙΤΥΜΒΙΟΙ: Impreciations against Desecrators of the Grave in the Greek Epitaphs of Asia Minor, *IK* 52 (1997).
- TREUBER 1887: O. TREUBER, *Geschichte der Lykier* (1887).
- TREUBER 1888: O. TREUBER, Beiträge zur Geschichte der Lykier: zweiter Teil: Wesen, Ursprung, Zweck und rechtliche Bedeutung der auf griechischen Inschriften Lykiens angeordneten Gräberbußen und deren Beziehungen zu den übrigen griechischen und römischen Gräberbußen (1888).
- VAN MINNEN 2016: P. VAN MINNEN, Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P.Giss. 40, *Chiron* 46, 2016, 205–221.
- VAN NIJF 2010: O. VAN NIJF, Being Termessian: local knowledge and identity politics in a Pisidian city, in: T. WHITMARSH (Hg.), *Local knowledge and Microidentities in the Imperial Greek World* (2010) 163–188.
- VAN NIJF 2011: O. VAN NIJF, Public space and the political culture of Roman Termessos, in: O. VAN NIJF – R. ALSTON (Hg.), *Political Culture in the Greek City after the Classical Age* (2011) 215–242.
- WALLNER 2014: CH. WALLNER, Obsonia und vacatio munerum: Zu Änderungen bei den Privilegien für Athleten und Techniten im 3. Jahrhundert n. Chr., in: K. HARTER-UIBOPUU – TH. KRUSE (Hg.), *Sport und Recht in der Antike, Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte* Bd. 2 (2014) 309–328.
- WASSINK 1991: A. WASSINK, Inflation and Financial Policy under the Roman Empire to the Price Edict of 301 A.D., *Historia* 40, 1991, 465–493.
- WIEDERGUT, Olympos: K. WIEDERGUT, Wider die Inflationshypothese: Zur Höhe der Bußgelder in Grabinschriften aus dem ostlykischen Olympos (in Vorbereitung).
- WOLFF 1976: H. WOLFF, Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I (1976).
- WÖRRLE 1975: M. WÖRRLE, Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: J. BORCHARDT (Hg.), *Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit, IstForsch* 30 (1975) 254–300.
- WÖRRLE 1988: M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, *Vestigia* 39 (1988).
- WÖRRLE 2012: M. WÖRRLE, Die griechischen Sepulchralinschriften von Limyra, in: J. BORCHARDT – A. PEKRIDOU-GORECKI, *Limyra. Studien zu Kunst und Epigraphik in den Nekropolen der Antike* (2012) 411–457.

